OKTOBER 2022

OÖGZ
Oberösterreichische Gemeindezeitung

Mit voller Energie für unsere Gemeinden

Die Kosten dürfen nicht bei den Gemeinden hängen bleiben.

SEITE 05

Das Leben in Oberösterreich und seinen 438 Gemeinden und Städten soll leistbar bleiben!

SEITE 10

In einer schwierigen Zeit ist es unsere Aufgabe, die Menschen zu unterstützen.

SEITE 29

EDITORIAL

94.63 Prozent!

„Der Präsident vertritt den OÖ Gemeindebund nach außen“ – so ist es in unserer Satzung zu lesen. Damit er das tun kann, braucht er das Vertrauen unserer Mitgliedsgemeinden.

Hans Hingsamer hat dieses Vertrauen durch mehr als ein Jahrzehnt genossen. Und beim OÖ Gemeindetag am 13. 9. 2022 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dieses Vertrauen seinem Nachfolger Christian Mader in beeindruckender Weise ausgesprochen. Er wurde schon bei seinem ersten Antreten mit 94,63 Prozent der abgegebenen Stimmen fulminant zum neuen Präsidenten bestellt.

Das ist ein großer Erfolg für ihn ganz persönlich, zu dem ich ihm auch von dieser Stelle aus nochmals herzlich gratulieren möchte. Das ist auch ein Erfolg für seinen Vorgänger, dessen Wunschkandidat Mader von Anfang an war. Das ist aber vor allem auch eine gute Nachricht für Oberösterreichs Städte und Gemeinden.

Sie haben dem OÖ Gemeindebund als Ihrer Interessenvertretung damit nämlich weiterhin eine starke Stimme gegeben, die auf Landes- aber auch auf Bundesebene gehört wurde, gehört wird und auch in Zukunft gehört werden wird. Gemeinsam mit seinen Funktionärinnen und Funktionären im OÖ Gemeindebund, an der Spitze VPräs. LAbg. Bgm. Peter Oberlehner und VPräs.in BR Bgm. Bettina Lancaster ist der OÖ Gemeindebund bestens für die auf uns zukommenden Herausforderungen gerüstet.

Das Team des OÖ Gemeindebundes dankt dem scheidenden Präsidenten nochmals von ganzem Herzen. Christian Mader als unseren neuen Präsidenten begrüßen wir ebenso herzlich und werden ihn nach besten Kräften unterstützen. Wir freuen uns auf die fortgesetzte gemeinsame Arbeit mit ihm für die Gemeinden unseres Bundeslandes.

Nicht vergessen möchte ich an dieser Stelle, der Ehefrau von Christian, Veronika, und seiner Familie nochmals für ihre Bereitschaft, ihn auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen, ganz besonders zu danken. Das ist alles andere als selbstverständlich.

Auf dieser Basis können wir als OÖ Gemeindebund das Motto unseres heurigen Gemeindetags „Mit voller Energie für unsere Gemeinden“ weiter für Sie und Ihre Gemeinden erfolgreich in die Tat umsetzen.

Mag. Franz Flotzinger

Mit voller Energie für unsere Gemeinden *Seite 5*

Gemeindefinanzierung – NEU *Seite 6*

Gemeindebundjuristen diskutieren *Seite 14*

Titelstory:
Mit voller Energie für unsere Gemeinden *Seite 18*

E-Government – Vom und für Praktiker *Seite 26*

Zusätzliche 6 Mio. Euro *Seite 28*

Rechtsjournal *Seite 32*

Impressum *Seite 35*

Gemeindebund-Präsident Riedl dankt Hans Hingsamer für seinen langjährigen Einsatz

Im Rahmen des Oberösterreichischen Gemeindetages am 13. September 2022 übergab Hans Hingsamer nach über zwölf Jahren als Präsident des Oberösterreichischen Gemeindebundes sein Amt an Bürgermeister Christian Mader.

Hingsamer, bis 2020 Bürgermeister der Gemeinde Eggerding (Bezirk Schärding), hatte das Amt als Präsident des Landesverbands seit 2010 inne und war bis März dieses Jahres auch fünf Jahre lang Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes. Er war 29 Jahre lang Bürgermeister und 24 Jahre lang Abgeordneter der ÖVP zum Oberösterreichischen Landtag.

Alfred Riedl, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, dankte Hingsamer für seinen jahrelangen Einsatz für Oberösterreichs und Österreichs Gemeinden: „Hans Hingsamer hat sich über mehr als ein Jahrzehnt hinweg für die oberösterreichischen Gemeinden stark gemacht und sich tatkräftig für alle Menschen, nicht nur in seiner Gemeinde, sondern in allen ländlichen Regionen eingesetzt.

Auch nach Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister war er für die Gemeinden in ganz Österreich aktiv. Sein Wille zur Verständigung über Parteigrenzen hinweg, sein Mut und sein politisches Feingefühl haben dafür gesorgt, dass Oberösterreichs Gemeinden heute so gut dastehen. Im Namen des gesamten Bundesvorstands des Österreichischen Gemeindebundes bedanke ich mich für seinen großartigen Einsatz und wünsche ihm alles erdenklich Gute für die Zukunft."

Dem neu gewählten Präsidenten, Christian Mader, gratulierte Alfred Riedl: „Ich wünsche dem neuen Präsidenten Christian Mader alles Gute und freue mich auf die freundschaftliche Zusammenarbeit. Der Oberösterreichische Gemeindebund ist mit 438 Gemeinden einer der stärksten Verbände innerhalb des Österreichischen Gemeindebundes. Es ist daher umso erfreulicher, dass die nächste Generation übernimmt und sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe stellt."

Mader ist seit 2015 Bürgermeister der Gemeinde Schlatt im Bezirk Vöcklabruck, wo er das Amt des Bezirks-Bürgermeistersprechers bekleidet. Seit Herbst 2021 ist Mader auch Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag. Bereits im März wurden in der Landesausschusssitzung des Oberösterreichischen Gemeindebundes Bettina Lancaster (Steinbach am Ziehberg) und Peter Oberlehner (Pötting) zu Vizepräsidenten gewählt. ■

FOTO: LAND OÖ

Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich für HR Mag. Alois Hochedlinger

Bundespräsident Alexander van der Bellen verlieh HR Mag. Alois Hochedlinger das „Große Silberne Ehrenzeichen" für Verdienste um die Republik Österreich.

Alois Hochedlinger war lange Jahre Bezirkshauptmann von Freistadt und ab Oktober 2018 bis zu seiner Pensionierung im Februar 2021 Leiter der Direktion Inneres und Kommunales beim Land Oberösterreich. Überreicht wurde es von LH Thomas Stelzer im Rahmen einer Feierstunde.

Der OÖ Gemeindebund gratuliert herzlich zu dieser großen Auszeichnung. ■

Mit voller Energie für unsere Gemeinden

LAbg. Bgm. Christian Mader

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Eine breitgestreute Aufgabenvielfalt beschäftigt uns seit Längerem in unseren Gemeinden und das wird auch noch einige Zeit so bleiben. Obwohl mir diese enormen Herausforderungen bereits bekannt waren, stelle ich mich gerne als neuer Präsident in den Dienst unserer 435 Gemeinden in Oberösterreich. Der enorme Zuspruch am OÖ Gemeindetag in Vöcklabruck gibt mir das nötige Selbstvertrauen und vor allem Rückenwind, um für unsere Gemeinden mehr zu bewegen und vieles zu erreichen.

> Teuerung und Energiekrise sind derzeit die bestimmenden Themen.

Teuerung und Energiekrise sind derzeit die bestimmenden Themen. Ebenso von unseren Bürgerinnen und Bürgern, über unsere Unternehmen bis hin zu uns Gemeinden selbst. Wir sind dabei nicht nur selbst gefordert, sondern müssen uns auch um den nötigen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft bemühen.

Keine Energiezukunft ohne uns Gemeinden

Dieses hochaktuelle Thema ist unseren Gemeinden schon seit Jahren ein Anliegen. Wir sind auch grundsätzlich gut vorbereitet und nehmen beim Energiesparen eine wichtige Rolle ein. Denn unsere Gemeinden und Städte sind seit Jahren Vorbilder, Trendsetter und Multiplikatoren, wenn es um Nachhaltigkeit und Energieeffizienz geht. Die Erfahrung und das Engagement in unseren Kommunen sind enorm, daher wissen wir am besten wie und wo wir effizient Energie einsparen können. Dazu brauchen wir keine Vorschläge seitens der Bundespolitik – vor allem wenn es sich um Alibiaktionen handelt. Es braucht für jede Gemeinde eine maßgeschneiderte Lösung, und diese immer Seite an Seite mit unseren Bürgerinnen und Bürgern.

Die Bundesregierung hat bereits einige Maßnahmen gegen die Teuerung beschlossen und einige werden noch folgen. Angesichts der steigenden Energiekosten können wir aber nicht auf Einnahmen verzichten. Auch wenn vom Land gleichbleibende Mindestgebühren fixiert wurden und dies selbstverständlich unseren Bürgerinnen und Bürgern hilft, müssen wir als Gemeinden die Vorgaben der Gebührenkalkulation erfüllen, sprich kostendeckend vorschreiben.

Die Baukostensteigerungen machen uns schon einige Monate zu schaffen (in den vergangenen 18 Monaten stiegen diese in der Siedlungswasserwirtschaft und im Wohnungsbau um rund 25 Prozent und im Straßenbau gar um 30 Prozent).

> Hinzu kommen, wie überall anders auch, die Treibstoffkosten.

Hinzu kommen, wie überall anders auch, die Treibstoffkosten. Hier ist etwa auf die Kostensteigerungen in der Schülerbeförderung zu verweisen, die im ländlichen Raum zumeist im Gelegenheitsverkehr stattfindet und von den Beförderungsbetrieben nicht mehr wirtschaftlich abgebildet werden kann.

> Die Kosten dürfen nicht bei den Gemeinden hängen bleiben.

Der Gemeindebund hat hier trotz bereits für 2022 zugesagter Sondermittel weitere Gespräche eingefordert. Die Zuständigkeit liegt klar beim Familienministerium, sprich Familienlastenausgleichsfonds. Daher dürfen die Kosten nicht bei den Gemeinden hängen bleiben.

2023 wird finanziell noch herausfordernder

Wie die gegenständliche Prognose des Finanzministeriums zeigt, dürften sich die Ertragsanteile bedingt durch das weitgehende Wirksamwerden der Anti-Teuerungsmaßnahmen und die gedämpfte Konjunktur im Jahr 2023 sogar leicht negativ entwickeln und auch ein Ende der Teuerungsdynamik ist ebenfalls erst Mitte 2023 in Sicht.

Viele Gemeinden werden somit eher früher als später vor der Entscheidung stehen, die Preissteigerungen kurz- oder mittelfristig weitergeben zu müssen. Ein Ausgleich ist hier unbedingt gefordert, wie immer sich dieser gestaltet.

Das Thema unseres Gemeindetages 2022 wird sich vor allem in meiner Arbeit für unsere Gemeinden fortsetzen. „Mit voller Energie für unsere Gemeinden“ – Wir werden sie brauchen! ■

Gemeindefinanzierung – NEU

Beginnend mit dem Jahr 2022 wurde das seit 2018 bestehende System der Gemeindefinanzierung NEU im Auftrag der beiden Gemeinde-Referentinnen Landesrätin Michaela Langer-Weninger und Landesrätin Birgit Gerstorfer evaluiert. Nun – zeitgerecht zur Umsetzung im Rahmen der Voranschlagserstellung 2023 – wurde das überarbeitete Regelungswerk durch die Oberösterreichische Landesregierung beschlossen.

„Die Gemeindefinanzierung NEU war schon bei ihrer Einführung im Jahr 2018 ein Meilenstein für eine transparente und objektive Vergabe von Bedarfszuweisungsmitteln an die oberösterreichischen Gemeinden. Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung haben wir die Regelungen nach den ersten Jahren in der Anwendungspraxis auf breiter Basis evaluiert.

Ziel war es, bestehende Schwachstellen und Unklarheiten zu beseitigen. Die nun neu vorgelegten Richtlinien integrieren zahlreiche Anliegen und Rückmeldungen der Gemeinden, die in den vergangenen Jahren an uns herangetragen wurden. Durch die Überarbeitung kommt es zu einer weiteren Stärkung der Gemeindefinanzen und weiteren Verbesserungen bei der Transparenz, was uns bei der Mittelvergabe besonders wichtig ist“, betonen die beiden Gemeinde-Referentinnen.

Mit dem Ziel, ein zeitgemäßes, objektives und transparentes Gemeindefinanzierungsmodell zu schaffen, wurde das seit Jahrzehnten bestehende System der Vergabe von Bedarfszuweisungsmitteln (BZ) für die Bedeckung von Haushaltsabgängen und für projektbezogene Unterstützungen der oö. Gemeinden mit 1. Jänner 2018 durch die „Gemeindefinanzierung NEU“ ersetzt.

FOTO: LAND OÖ/DANIEL KAUDER

Teil des damaligen Beschlusses zur Gemeindefinanzierung NEU war die Vereinbarung, das Modell nach zwei Jahren in der praktischen Anwendung zu evaluieren. Dementsprechend wurde die zuständige Direktion für Inneres und Kommunales bereits Ende des Jahres 2019 mit einer Überprüfung des Regelwerks beauftragt. Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie im März 2020 konnten die angelaufenen Arbeiten jedoch nicht weitergeführt werden, da die personellen und zeitlichen Ressourcen anderweitig eingesetzt werden mussten.

Der Neustart für die Evaluierung erfolgte im Auftrag der Gemeinde-Referentinnen Michaela Langer-Weninger und Birgit Gerstorfer im Jänner 2022. Ziel der Evaluierung war es, das bestehende Modell auf Schwächen zu untersuchen und entsprechende Verbesserungen zu erreichen. Im Zuge der Evaluierung wurden Rückmeldungen der Gemeinden, der Interessensvertretungen der Gemeinden (Gemeindebund, Städtebund) und der beteiligten Landesstellen im Amt der Oö. Landesregierung sowie die Ergebnisse einer Kundinnen- bzw. Kundenbefragung der Fachhochschule Oberösterreich berücksichtigt.

Die vorgenommenen Änderungen erfolgten in enger Abstimmung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Landesstellen, des OÖ Gemeindebundes, des Städtebundes Landesgruppe Oberösterreich und

Fonds-Modell der Gemeinde-Finanzierung

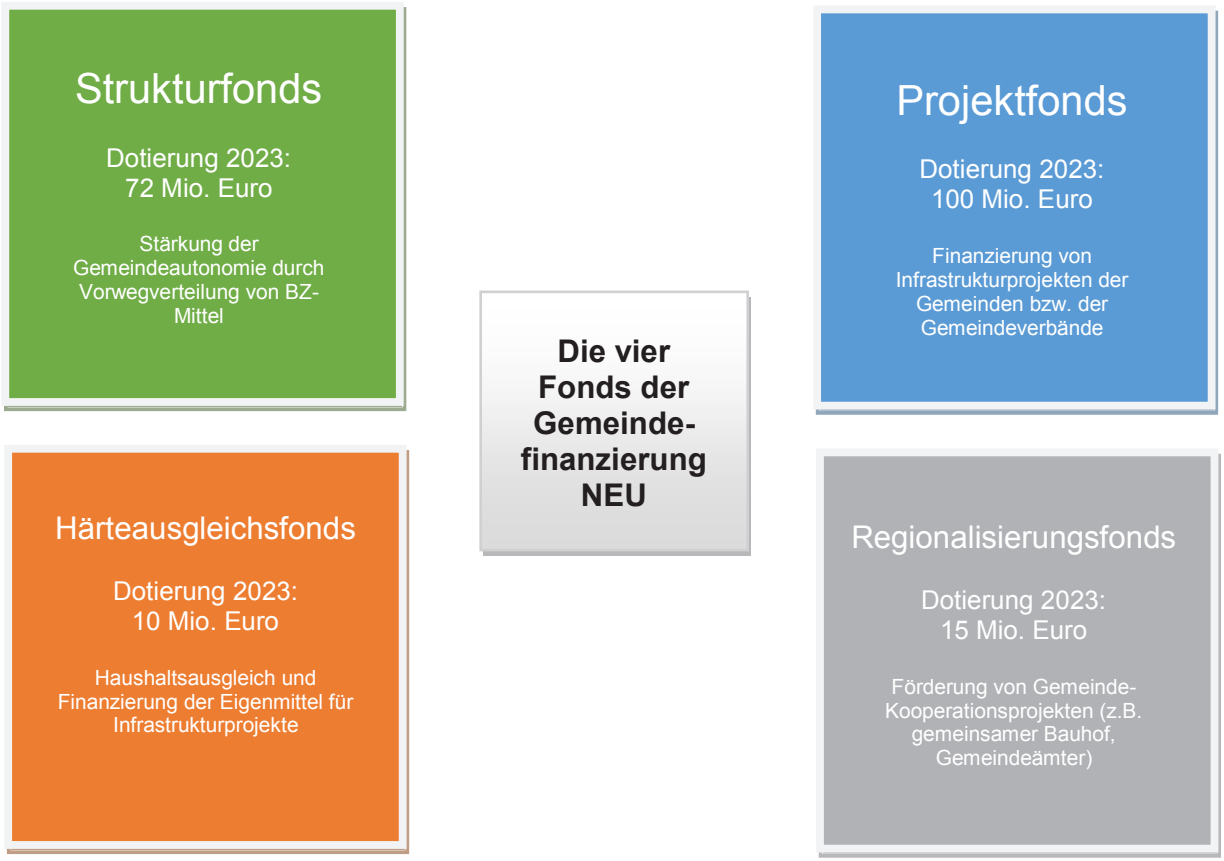

FOTO: LAND OÖ

mit Unterstützung einer Fokusgruppe, in der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Erfahrungen aus der täglichen Anwendungspraxis eingebracht haben.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 12. September 2022 werden die überarbeiteten Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU mit Geltung ab 01. 01. 2023 in Kraft gesetzt. Parallel dazu treten die geltenden Richtlinien (Beschluss der Oö. Landesregierung in der Letztfassung vom 4. November 2019) sowie die nunmehr in die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU integrierten „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen“ außer Kraft.

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind im Finanz-Verfassungsgesetz sowie im Finanzausgleichsgesetz dargelegt. Die Gelder dienen der langfristigen Sicherung des Haushaltsausgleichs der Gemeinden und der Herstellung und Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten kommunalen Infrastruktur. Ziel der Richtlinie ist darüber hinaus ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz von finanziellen Mitteln, die nach objektiven und transparenten Kriterien vergeben werden. Empfänger von Gemeinde-Bedarfszuweisungen können ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

Strukturfonds
Der Strukturfonds dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte und stärkt die Gemeindeautonomie. Jede oberösterreichische Gemeinde erhält einen Basisbetrag von 30.000 Euro. In diesem Verteilvorgang kommen in Summe rund 13 Millionen Euro zur Auszahlung. Die verbleibenden Gelder werden nach aufgabenorientierten Kriterien an die einzelnen Gemeinden verteilt:

- 13 Mio. Euro nach der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerzahl je Gemeinde für allgemeine Verwaltungsleistung
- 30 Millionen Euro nach der Anzahl der 0- bis 14-Jährigen für Kinderbetreuung und Pflichtschulen
- 17 Millionen Euro für die Errichtung und den Erhalt von Gemeindestraßen und Güterwege nach Straßenkilometer und Höhenlage je Gemeinde

- 2 Millionen Euro für Tourismusgemeinden (sofern mehr als 10.000 Nächtigungen pro Jahr)

- NEU: 3 Millionen Euro nach der Anzahl der Nebenwohnsitze

Die so je Gemeinde errechneten Beträge werden in weiterer Folge nach finanzkraftorientierten Kriterien gewichtet, sodass sie sich bei finanzschwächeren Gemeinden entsprechend erhöhen und bei finanzstärkeren Gemeinden reduzieren.

Die Mittel aus dem Strukturfonds sind je Gemeinde mit 420.000 Euro gedeckelt. Ab dem Jahr 2024 wird der bisher starre Strukturfonds entsprechend der Ertragsanteilsentwicklung indexiert, wobei Steigerungen der Ertragsanteile weitergegeben werden. Eine Reduktion führt nicht zur Senkung des Strukturfonds.

Projektfonds
Für investive Einzelvorhaben können Gemeinden um Mittel aus dem Projektfonds ansuchen. Solche investiven Einzelvorhaben decken die ganze Palette kommunaler Projekte – wie Amtsgebäude, Feuerwehrhäuser und Fahrzeuge, Horte, Kindergärten und Krabbelstuben oder Sportstätten ab. Im Gegensatz zu den bisherigen Richtlinien ist der Ankauf von Grundstücken ebenfalls förderbar, wenn er für die Errichtung eines investiven Einzelvorhabens notwendig ist.

Zum Erhalt und Ausbau des freien Seezugangs in Oberösterreich wird der Ankauf von Seegrundstücken ebenfalls förderbar, sofern der freie Zugang für die Bevölkerung garantiert ist. Ebenso ist die Sanierung von Amtsgebäuden auch in Gemeinden mit weniger als 1.500 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wieder mittels Bedarfszuweisungen förderbar und die zu starren Richtlinien für die Errichtung kommunaler Veranstaltungsinfrastruktur wurden gelockert und bedarfsgerechter gestaltet. Die Förderzuschläge für Großprojekte im Pflichtschulbau wurden erhöht und in den Richtlinien fixiert.

Grundsätzlich gilt für alle investiven Einzelvorhaben eine Basisförderung von 55 Prozent der anerkannten (d. h. geprüften) Kosten. Um die tatsächliche Förderquote zu errechnen, wird dann die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde in Relation zur Finanzkraft aller oberösterreichischen Gemeinden gesetzt. Die Untergrenze der Gesamtförderquote liegt bei 20 Prozent, die Höchstgrenze bei 80 Prozent.

Entsprechend der Anregungen des Oö. Landesrechnungshofes wurde die Möglichkeit von Sonderfinanzierungen für spezielle Projekte in den Richtlinien der Gemeindefinanzierung umfassend dargelegt. Auch hier gilt weitgehend, dass Gemeinden Unterstützung entsprechend ihrer Förderquoten bekommen. In manchen Fällen, wie bei der Errichtung von Alten- und Pflegeheimen, gelten fixe Fördersätze.

„Der Projektfonds sichert den Erhalt und den Ausbau kommunaler Infrastruktur – von den Kinderbetreuungsplätzen und Schulen über den Sportplatz bis zum Feuerwehrhaus im Ort. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität und zu kommunaler Daseinsvorsorge geleistet“, betonten die beiden Gemeinde-Referentinnen.

Härteausgleichsfonds
Durch den mit rund 10 Millionen Euro dotierten Härteausgleichsfonds soll struktur- und finanzschwachen Gemeinden der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich ermöglicht werden. Da die Gemeinden für den Haushaltsausgleich grundsätzlich ihre verfügbaren Mittel einsetzen müssen, ist eine zweite Mittelausschüttung vorgesehen, die eine adäquate Eigenfinanzierungskraft für investive Einzelvorhaben (= Gemeindeanteil) ermöglicht.

Regionalisierungsfonds
Der Regionalisierungsfonds stellt Gemeinde-Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von Kooperationen und Gemeindevereinigungen in Form eines Zuschlages (von 15 Prozentpunkten bzw. von 20 Prozentpunkten für bestimmte Projekte) zu den Projektförderquoten zur Verfügung. Neu ist, dass bei Kooperationen im Zuge von Amtsgebäuden oder bei Bauhöfen ein Regionalisierungsfonds bis zu 20 Prozent möglich ist, was im höchstmöglichen Fall eine Förderquote von bis zu 95 Prozent ergibt. Mit diesem sehr attraktiven Förderansatz sollen weitere Kooperationen in diesen Bereichen besonders gefördert werden.
„Mit dem zusätzlichen Regionalisierungsbonus wollen wir die Anreize für Kooperationsprojekte zweier oder mehrerer Gemeinden nochmals stärken. Die positiven Erfahrungen mit Kooperationsprojekten zeigen, dass es sich auch langfristig lohnt, wenn Gemeinden ihre Kräfte und ihr Know-how in bestimmten Bereichen bündeln“, erläutern Langer-Weninger und Gerstorfer die Intentionen des Regionalisierungsfonds.

Im Zuge des Projektverlaufs wurde die Thematik „Finanzierung zentralörtlicher Aufgaben“ sowie die besondere Rolle von Zentralorten in der Aufgabenerbringung über ihre Gemeindegrenzen hinaus eingehend diskutiert. Zwischen den Projektauftraggeberinnen LR Langer-Weninger und LR Gerstorfer wurde vereinbart, diese Thematik im Jahr 2023 auf Basis noch einzuholender externer Fachexpertisen näher zu beleuchten und im Rahmen eines Folgeprojektes weitere Schritte und Maßnahmen zu setzen.

Wesentliche Änderungen auf einen Blick:

Die bisherigen Berechnungsmodelle führten zu jährlichen – teils erheblichen – Schwankungen bei Projektförderquoten und bei den Mitteln aus dem Strukturfonds. Durch eine Linearisierung der Berechnung wird eine gleichmäßigere Entwicklung möglich.

Die Mittel aus dem Strukturfonds werden ab 2024 jährlich indexiert, zusätzliche Mittel aus den Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz kommen so unmittelbar den Gemeinden zugute.

Der Verwaltungsaufwand insbesondere für Gemeinden im Härteausgleich wird deutlich reduziert.

Teils zu strikte Vorgaben im Personalbereich wurden überdacht und bereinigt. Regelungen für die Finanzierung von Sonderprojekten wurden in die Gemeindefinanzierung NEU integriert und soweit wie möglich an die Regelungen für sonstige Projektfinanzierungen angeglichen.

Mit einer Förderquote von 75 Prozent ermöglichen die Gemeinde-Landesrätinnen attraktive Fördermöglichkeiten für den Ankauf von Seegrundstücken durch Gemeinden, sofern sie der Bevölkerung frei zugänglich sind.

Die strikte Regelung, wonach kommunale Badeanlagen einen Auszahlungsdeckungsgrad von 50 Prozent (bzw. 33 Prozent im Falle von Hallenbädern) vorweisen müssen, um für Sanierungen Bedarfszuweisungsmittel ansprechen zu können, wird im Sinne der Gemeinden entschärft.

Die Neuregelung ermöglicht notwendige Sanierungen und sichert gleichzeitig, dass entsprechende Kostendeckungsgrade angestrebt werden. Durch Förderzuschläge bleiben Kooperationen im Bereich der Badeanlagen für die Gemeinden attraktiv.

Kooperationen im Bereich von Bauhöfen und Amtsgebäuden werden nochmals attraktiver. Zur Förderquote der Gemeinden wird ein erhöhter Regionalisierungszuschlag von zusätzlich 20 Prozent gewährt. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Land OÖ friert Mindestgebühren ein

Oö. Landesregierung verzichtet einstimmig auf Anpassung der Mindestgebühren – OÖ Gemeindebund weist darauf hin, dass Gemeinden zur wirtschaftlichen Gebührengestaltung verpflichtet sind.

> Die allgemeinen Preissteigerungen treffen viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher hart.

„Die allgemeinen Preissteigerungen treffen viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher hart. Daher kommt es für uns nicht in Frage, eine weitere Last auf die Schultern unserer Bürgerinnen und Bürger zu packen. Anders als andere Bundesländer erhöhen wir daher die Mindestgebühren von Kanal und Wasser für das kommende Jahr nicht.

> Das Leben in Oberösterreich und seinen 438 Gemeinden und Städten soll leistbar bleiben!

Das Leben in Oberösterreich und seinen 438 Gemeinden und Städten soll für unsere Familien, jungen Erwachsenen sowie Seniorinnen und Senioren leistbar bleiben!“, so LH Mag. Thomas Stelzer, LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner und Gemeinde-Landesrätinnen Michaela Langer-Weninger, PMM, und Birgit Gerstorfer, MBA.
Die Oö. Landesregierung hat 2015 die von den Gemeinden einzuhebenden Mindestgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung für das Jahr 2016 inklusive einer jährlichen Valorisierungsklausel für den Zeitraum von 2017 bis 2021 festgelegt.

Mit einem gesonderten Beschluss im November 2021 wurde diese Regelung auch für das Jahr 2022 weitergeführt. Nach einer Initiativprüfung des Landesrechnungshofes (LRH) zur „Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ sprach sich dieser für eine Evaluierung und Überarbeitung der Gebühren aus.

Ein entsprechender Entwurf für eine Neuregelung hätte jedoch dazu geführt, dass einige Gemeinden die Kosten für Wasser und Abwasser substanziell erhöhen müssten. „Eine Erhöhung der Gebühren hätte in einem durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt eine Zusatzbelastung von rund 150 Euro ergeben.

> Diese zusätzlichen Kosten sind den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern nicht zuzumuten.

Diese zusätzlichen Kosten sind aufgrund der aktuellen Teuerung den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern nicht zuzumuten. Gerade jetzt die Bürgerinnen und Bürger finanziell zusätzlich zur allgemeinen Teuerung zu belasten, kommt nicht in Frage“, zeigen sich Landeshauptmann Thomas Stelzer, Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner und die Gemeinde-Landesrätinnen Michaela Langer-Weninger und Birgit Gerstorfer geschlossen.

„Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Inflation und der allgemeinen Teuerung entscheiden wir uns als Landesregierung gegen eine Erhöhung der Mindestgebühren bei Wasser und Kanal und sorgen damit für das Wohlergehen der oberösterreichischen Bevölkerung.

> Gerade in Zeiten wie diesen kommt es darauf an, dass wir als Landesregierung mit geeinter Kraft eintreten.

Gerade in Zeiten wie diesen kommt es darauf an, dass wir als Landesregierung mit geeinter Kraft für die Interessen der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher eintreten,“ zeigen sich Landeshauptmann Stelzer, Landeshauptmann-Stv. Haimbuchner und die Gemeinde-Landesrätinnen Langer-Weninger und Gerstorfer einig. Aus diesem Grund werden die von den Gemeinden einzuhebenden Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2023 (unverändert gegenüber dem Jahr 2022) folgendermaßen festgelegt:

Wasserversorgung:
€ 1,67 pro m³ (exkl. USt)
Abwasserentsorgung:
€ 4,11 pro m³ (exkl. USt)

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, bedeutet das wie bisher, eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben. Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, ist die Mindestbenützungsgebühr bei der Wasserversorgung mit € 2,27 pro m³ (exkl. USt) und bei der Abwasserentsorgung mit € 5,11 pro m³ (exkl. USt) festzulegen.

Der OÖ Gemeindebund kritisiert, dass viele Gemeinden mit den Mindestgebühren nicht das Auslangen finden können und die Verpflichtung zur kostendeckenden Gebührengestaltung bei dieser Maßnahme und Ankündigung leider nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. ■

FOTO: LAND OÖ/DANIEL KAUDER

v. r.: Gemeinsam für unsere Feuerwehren: OÖ Gemeindebund-Präsident Christian Mader, Feuerwehr- und Gemeinde-Landesrätin Michaela Langer-Weninger und Feuerwehrpräsident Robert Mayer

OÖ Feuerwehrpaket

„Oberösterreich war die treibende Kraft bei den Verhandlungen zum Feuerwehrpaket des Bundes. Aus den ursprünglichen 15 Mio. Euro wurden so schlussendlich 20 Mio. Euro an zusätzlichen Finanzmitteln aus dem Katastrophenfonds. Für unser Bundesland bedeutet das ein Plus von 3,3 Mio. Euro jährlich.

Ein beachtlicher Verhandlungserfolg, den wir uns hartnäckig ausverhandelt haben und nun natürlich einzusetzen wissen. Investiert wird in die Einsatzfahrzeuge und die Pflichtausrüstung der oö. Feuerwehren. Damit sichern wir die Einsatzbereitschaft unserer Floriani und greifen den Gemeinden und den örtlichen Feuerwehren bei der Finanzierung der stetig teurer werdenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände unter die Arme“, so Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

> Dieses ehrenamtliche Engagement ist mit Geld nicht aufzuwiegen.

Oberösterreichs Feuerwehren mit ihren 94.000 Mitgliedern vollbringen jedes Jahr Außerordentliches. Im Vorjahr waren sie insgesamt 588.000 Stunden für andere im Einsatz und leisteten wertvolle Hilfe in unterschiedlichsten Notlagen. „Dieses ehrenamtliche Engagement ist mit Geld nicht aufzuwiegen.

Jedoch können wir durch eine umfassende finanzielle Unterstützung sicherstellen, dass unsere Feuerwehrfrauen und -männer bei ihren Einsätzen auf beste Ausrüstung und Gerätschaft zurückgreifen können. Darauf zielt auch das 20-Millionen-Euro-Feuerwehrpaket des Bundes ab“, erklärt Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger, die auf die Ausgestaltung des Feuerwehrpakets maßgeblichen Einfluss nahm. So wurden erst nach hartnäckigem Urgieren aus Oberösterreich die Mittel für das Feuerwehrpaket von 15 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro erhöht. Gespeist wird das Feuerwehrpaket aus dem Katastrophenfonds. Die dafür nötige Gesetzesänderung (§ 5b Katastrophenfondsgesetz) wurde vom Nationalrat bereits Anfang Juli des heurigen Jahres beschlossen. Lange fehlten aber die entsprechenden Durchführungsbestimmungen des Bundes, wodurch den Ländern die Hände gebunden waren.

> Diese zusätzlichen 3,3 Mio. Euro sind ein echter Erfolg für unsere Feuerwehren und Gemeinden.

„Diese zusätzlichen 3,3 Mio. Euro sind ein echter Erfolg für unsere Feuerwehren und Gemeinden. Beide profitieren davon, da sie bei der Anschaffung von Einsatzfahrzeugen und anderen kostspieligen Investitionen finanziell entlastet werden. Ich freue mich sehr, dass sich Oberösterreich dieses ‚Paket für die allgemeine Sicherheit' ausverhandeln konnte", betont Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

Auch Feuerwehrpräsident und Landes-Feuerwehrkommandant Robert Mayer begrüßt die zusätzlichen Mittel aus dem Katastrophenfonds: „Erst durch diese wurde es möglich, die Förderung der Feuerwehr-Ausrüstung und der Einsatzfahrzeuge neu aufzustellen; Nunmehr gibt es drei Förderschienen:

- Einsatzfahrzeuge werden durch LZ-Mittel des LFKs, BZ-Mittel des Landes, einen Fixbetrag aus dem Katastrophenfonds und einen Gemeinde-Anteil finanziert
- Kosten für Pflichtausrüstung (ohne Großgeräte) werden über einen Fixbetrag aus dem Katastrophenfonds unterstützt
- Großgeräte werden über das LFK in Form von Fixbeträgen mitfinanziert

> Die Teuerung hat auch den Finanzbedarf der Gemeinden massiv erhöht.

Positiv äußert sich auch OÖ Gemeindebund-Präsident Christian Mader: „Die Teuerung hat auch den Finanzbedarf der Gemeinden massiv erhöht. Davon sind auch die kommunalen Investitionen für unsere Feuerwehren nicht ausgenommen.

Ich bedanke mich bei Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger und Feuerwehrpräsident Robert Mayer, dass sie sich bereits im Sommer dazu bereit erklärt haben, die Normkosten für Einsatzfahrzeuge – die noch nicht bestellt wurden – während des laufenden Beschaffungsprogramms 2023 anzuheben. Das gab es bisher noch nie und unterstreicht das gute Einvernehmen der öffentlichen Hand und des LFKs."

Zu den Details wird ein Informationsschreiben an die oö. Gemeinden übermittelt. ■

MIT DER **OÖ APP**

+ Gesprächstermine online vereinbaren
+ Jobbewerbungen jederzeit abgeben
+ Anträge digital einbringen
+ Förderungen mit der Fördermap OÖ gezielt finden
+ 3-G-Nachweis herunterladen und abrufen
+ Verkehrslage über Webcams beobachten

„Mein OÖ" jetzt downloaden unter:
Google Play Store *Apple App Store*

Bezahlte Anzeige
BEZAHLTE ANZEIGE

FOTO: LAND OÖ/PETER MAYR

Landeshauptmann Stelzer ehrte langjährigen Gemeindebundpräsidenten Hans Hingsamer

Gratulation an Nachfolger Christian Mader: „Müssen jetzt gemeinsam durch die schwierigen Zeiten kommen und den Menschen helfen."

Landeshauptmann Thomas Stelzer hat dem langjährigen OÖ Gemeindebund-Präsidenten Hans Hingsamer das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich verliehen. Die Ehrung fand im Rahmen des OÖ Gemeindetages am 13. September 2022 in Vöcklabruck statt.

Mehr als zehn Jahre trug Hingsamer als Präsident des OÖ Gemeindebundes die Verantwortung für die Gemeinden in Oberösterreich und mehr als fünf Jahre war er als Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes für Städte und Gemeinden in ganz Österreich an wesentlicher Stelle tätig.

„Hans Hingsamers Arbeit war und ist von unglaublichem Engagement, Geradlinigkeit, überragendem Sachwissen, Feingefühl und großer Menschlichkeit geprägt", betonte der Landeshauptmann in seiner Laudatio. Hingsamer sei ein Meister der leisen Töne und einer, der immer Teil der Lösung und nie Teil des Problems ist. „Hans Hingsamer ist ein Politiker mit Rückgrat und Handschlagqualität. Ein Verbinder zwischen verschiedenen Positionen und einer, dem man vertraut und der das in ihn gesetzte Vertrauen nicht enttäuscht", beschrieb LH Stelzer den langjährigen obersten Anwalt der Gemeindeinteressen und bedankte sich im Namen des Landes Oberösterreichs für seine ausgezeichnete Arbeit, gerade auch in den Zeiten, wo es für die Gemeinden sehr herausfordernd war und noch immer ist.

Herausfordernde Zeiten erwarten auch LAbg. Bgm. Christian Mader, der beim OÖ Gemeindetag zum Nachfolger von Hingsamer gewählt wurde. „Unser gemeinsames Ziel ist es, dass wir jetzt gemeinsam durch diese schwierigen Zeiten kommen und den Menschen helfen. Christian Mader ist der richtige Mann zur richtigen Zeit. Die oberösterreichischen Gemeinden, die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger und ihre Interessen sind bei ihm in den besten Händen", betonte der Landeshauptmann.

„Unser Land und unsere Gemeinden gut durch die Krise bringen und stärken."

„Auf die Arbeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bauen wir gerade auch in diesen schwierigen Zeiten", sagte Landeshauptmann Thomas Stelzer in seiner Rede beim OÖ Gemeindetag. Die Gemeinden seien oft Anlaufstelle Nummer eins für die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger. „Daher unterstützt das Land OÖ auch die Gemeinden", verwies der Landeshauptmann etwa auf die Corona-Unterstützungspakete für Gemeinden, auf zusätzliche Gemeindemittel aus dem Oberösterreich-Plan oder auf das neue Modell der Gemeindefinanzierung, das im Rahmen des OÖ Gemeindetages präsentiert wurde.

Steigende Energiepreise: LH Stelzer fordert Unterstützung für Gemeinden

Unterstützung für die Gemeinden im Lichte der exorbitant gestiegenen Energiepreise fordert LH Stelzer bei der Bundesregierung ein: „Strompreiserhöhungen wie diese bringen unsere Städte und Gemeinden in schwerwiegende finanzielle Bedrängnis. Daher wird kein Weg daran vorbeiführen, dass die Bundesregierung schnellstmöglich ein wirksames Strompreis-Unterstützungsmodell, das auch für Städte und Gemeinden gilt, präsentiert. Denn die Energiekrise ist eine gewaltige nationale Herausforderung, die nicht nur einzelne Gemeinden betrifft." ■

Gemeindebundjuristen diskutieren

- **Im Sitzungsplan angeführte Gemeinderatssitzung soll nicht stattfinden**
  Eine Mitgliedsgemeinde erkundigte sich nach der korrekten Vorgehensweise, wenn ein im Sitzungsplan bereits vorgemerkter Termin für eine GR-Sitzung aus Mangel an Tagesordnungspunkten nicht stattfinden soll. Insbesondere wurde gefragt, in welcher Form der Vorsitzende diesen Sitzungstermin abzuberaumen hat.

  Zu den Auswirkungen eines Sitzungsplanes bestimmt zunächst § 45 Abs. 1 Oö. GemO lediglich, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen hat. Die weitere Auswirkung des Sitzungsplanes ist jedoch lediglich, dass die Verständigung von der einzelnen Gemeinderatssitzung den Gemeinderatsmitgliedern nicht mehr nachweisbar zuzustellen ist, sofern der Sitzungstermin bereits im Sitzungsplan aufscheint.

  Der Sitzungsplan bedeutet eine Vorausinformation der Mitglieder des Gemeinderates, erzeugt aber als bloßer Plan für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister keine Bindung an die darin angeführten Termine. (Putschögl/Neuhofer, Oö. GemO, 6. Auflage 2021, Seite 344)

  Im Sitzungsplan vorgesehene Sitzungstermine finden nur dann statt, wenn sie von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch tatsächlich einberufen werden. (Putschögl/Neuhofer, Oö. GemO, 6. Auflage 2021, Seite 344)

  Aus der Zusammenschau der einschlägigen Bestimmungen der Oö. GemO sowie der maßgeblichen Ausführungen im Gemeindeordnungs-Kommentar ergibt sich daher im konkreten Fall, dass bei Wegfall einer im Sitzungsplan aufscheinenden GR-Sitzung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister keine weitere Handlung gesetzt werden muss.

  Da mit der bloßen Bekanntgabe eines Sitzungstermines im Sitzungsplan die einzelne Gemeinderatssitzung noch nicht einberufen ist, braucht sie im Falle des Nichtstattfindens von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch nicht ausdrücklich abberaumt werden. Freilich ist es in der Praxis empfehlenswert, den Gemeinderatsmitgliedern eine Information über das Nichtstattfinden des Sitzungstermins zukommen zu lassen.

- **Aufhebung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag wegen Liegenschaftsverkauf**
  In der anfragenden Gemeinde wurde einem Grundeigentümer eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag genehmigt und es ist diese samt dem damit verbundenen Bauverbot von insgesamt 10 Jahren derzeit noch aufrecht. Jener Grundeigentümer möchte das betroffene Grundstück nun veräußern, weshalb sich für die Baubehörde die Frage stellte, ob in diesem Fall die Ausnahme bzw. Bausperre aufgehoben und neu erlassen werden müsste bzw. sonstige Handlungen vor der Veräußerung vorzunehmen wären.

  Dazu kann ausgeführt werden, dass im Rahmen des Verkaufs eines Grundstücks keine Aufhebung der Ausnahmegenehmigung gem. § 27 Oö. ROG 1994 erforderlich ist. Der Bescheid über die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag und die damit verbundene Bausperre geht aufgrund der dinglichen Bescheidwirkung auf den Rechtsnachfolger über und es ist auch dieser sodann an die Bausperre gebunden. Das zeitliche Ausmaß bzw. die Laufzeit der Ausnahmegenehmigung wird durch die Veräußerung nicht berührt.

- **Vorgehensweise Erhöhung Erhaltungsbeitrag**
  Eine Mitgliedsgemeinde beabsichtigt, die nach den Bestimmungen des § 28 Oö. ROG 1994 vorgesehene Erhöhung des Erhaltungsbeitrages mittels Verordnung vorzunehmen. Die Gemeinde fragte nun an, wie sich das weitere Prozedere zur Vorschreibung der dann erhöhten Erhaltungsbeiträge an die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer gestaltet. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Verordnungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 (dass die Erhöhung zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist) dargelegt wird.

  Nach Beschluss und Kundmachung der Verordnung wird diese rechtswirksam und es sind die neuen Erhaltungsbeiträge mit Beginn des kommenden neuen Jahres vorzuschreiben. Vor bescheidmäßiger (individueller) Vorschreibung an einzelne Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ist das Parteiengehör zu wahren und die Grundeigentümer von der neuen

Beitragshöhe in Kenntnis zu setzen. Erst nach Abschluss dieses Ermittlungsverfahrens kann der erhöhte Erhaltungsbeitrag für das laufende und die kommenden Jahre mittels Bescheid gegenüber einzelnen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern vorgeschrieben werden.

- **Verordnung zur Reglementierung von Außenbeleuchtung**

Der Umweltausschuss einer Mitgliedsgemeinde diskutierte in seiner letzten Sitzung Möglichkeiten in der Gemeinde, um an der Erreichung des derzeit allgemein gültigen Ziels möglichsten Energiesparens mitzuwirken. Ein diskutierter Vorschlag im Ausschuss war eine mögliche verbindliche Regelung hinsichtlich Außenbeleuchtungen im Gemeindegebiet. In Folge dieser Diskussionen im Ausschuss fragte nun die Gemeindeverwaltung an, ob es rechtliche Möglichkeiten für die Gemeinde gibt, verbindlich, insbesondere im Verordnungswege, Regelungen für Außenbeleuchtungen von Privathaushalten und Gewerbebetrieben im Gemeindegebiet festzulegen.

Dies muss u. E. jedoch verneint werden. So gibt es keine ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, um im Gemeindegebiet allgemein gültige Regelungen für Außenbeleuchtungen zu treffen. Auch könnte u. E. eine derartige Verordnung nicht auf das schon in der Bundesverfassung (Art. 116 Abs. 6 B-VG) normierte ortspolizeiliche Verordnungsrecht einer Gemeinde gestützt werden. Der Anlassfall einer solchen ortspolizeilichen Verordnung, nämlich ein unmittelbar zu erwartender oder bereits bestehender das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand, liegt in diesem Fall nicht vor. Im Ergebnis besteht daher für die Gemeinde u. E. keine Rechtsgrundlage, eine derartige Verordnung zu erlassen.

- **Anzahl der Wohneinheiten im Dorfgebiet**

In der anfragenden Mitgliedsgemeinde besteht ein großes Baugrundstück mit der Widmung Dorfgebiet. Vom Grundeigentümer ist nun geplant, für dieses große Grundstück einen Bauplatz zu beantragen sowie in der Folge mehrere Wohngebäude, welche jeweils max. drei Wohneinheiten beinhalten, zu errichten. Die Gemeinde fragte nun an, ob dies in der Widmung Dorfgebiet zulässig ist und ob sich die Beschränkung in § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 auf höchstens drei Wohnungen auf das einzelne Gebäude oder den gesamten Bauplatz im Dorfgebiet bezieht.

Zunächst ist hierzu auf § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 und die dortige Definition des Dorfgebiets hinzuweisen. Demnach sind im Dorfgebiet vorrangig Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur Bauwerke und Anlagen zulässig, die auch im Wohngebiet errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebiets sichergestellt ist.

Daraus ergibt sich, dass die Beschränkung auf höchstens drei Wohnungen grundsätzlich für das einzelne Gebäude und nicht das gesamte Grundstück im Dorfgebiet gilt. Hinzuweisen ist jedoch auch darauf, dass es für Wohngebäude im Dorfgebiet nicht nur diese Höchstgrenze von drei Wohnungen gibt, sondern solche Gebäude auch nicht mehr als zwei Geschoße über dem Erdboden und einen Dachraum aufweisen dürfen sowie zusätzlich die örtliche Struktur des Gebiets sichergestellt sein muss. Gerade Letzteres könnte in Einzelfällen dazu führen, dass auch ein Objekt mit bloß drei Wohnungen aufgrund einer besonderen Ausgestaltung im Dorfgebiet die dörfliche Struktur stören würde und in der Folge unzulässig wäre. Dies wäre jedoch stets im Einzelfall anhand des konkreten Projekts zu überprüfen.

- **Kompetenz des Prüfungsausschusses**

In einer Mitgliedsgemeinde möchte der Prüfungsausschuss ein von der Gemeinde bereits in der vorherigen Gemeinderatsperiode 2015–2021 abgewickeltes Projekt überprüfen. Die Gemeinde fragte nun an, ob der Prüfungsausschuss dazu befugt ist, Projekte aus früheren Gemeinderatsperioden zu überprüfen. Dazu kann gesagt werden, dass nach § 91 Oö. GemO 1990 der Prüfungsausschuss grundsätzlich die Gebarung der Gemeinde zu prüfen hat.

Nach der Rechtsprechung ist dieser Prüfungsumfang Gebarung in einem sehr weiten Sinn zu verstehen und betrifft grundsätzlich jede Tätigkeit der Gemeindeorgane, die finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben oder auf das Gemeindeeigentum haben. Eine zeitliche Einschränkung der Prüfkompetenz des Prüfungsausschusses findet sich in der Oö. GemO nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass der Prüfungsausschuss auch Vorgänge oder Projekte aus früheren Gemeinderatsperioden auf die Gebarung hin prüfen darf.

- **Abgelehnter Dringlichkeitsantrag in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln**

  In der anfragenden Gemeinde gab es bei der vorigen Gemeinderatssitzung mehrere Dringlichkeitsanträge einer Minderheitsfraktion. Bei der zu Beginn dieser Gemeinderatssitzung vorgenommenen Abstimmung über die Dringlichkeit dieser Anträge wurde all diesen Anträgen jedoch mehrheitlich keine Dringlichkeit zuerkannt, es wurden diese Angelegenheiten daher auch nicht inhaltlich behandelt. Ein Mitglied dieser Fraktion richtete nun im Vorfeld der kommenden Gemeinderatssitzung die Anfrage an den Bürgermeister, ob diese Dringlichkeitsanträge nun automatisch als „normale" Anträge auf die Tagesordnung für die kommende Gemeinderatssitzung genommen werden.

  Unter Hinweis auf die Ausführungen im Gemeindeordnungskommentar von Putschögl/Neuhofer, 6. Auflage, Seite 360, kann dazu festgehalten werden, dass ein Dringlichkeitsantrag, welchem durch den Gemeinderat die Dringlichkeit versagt und dadurch dessen Aufnahme in die Tagesordnung abgelehnt wird, dieser so gesehen erfolglose Dringlichkeitsantrag in der Folge nicht als ein Antrag i. S. d. § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 anzusehen ist. Ein Dringlichkeitsantrag bildet nämlich kein i. S. d. § 46 Abs. 2 Oö. GemO an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister gerichtetes Verlangen. Adressat des Dringlichkeitsantrags ist vielmehr der Gemeinderat selbst. Freilich steht es dem Gemeinderatsmitglied jedoch offen, den Inhalt des vormaligen Dringlichkeitsantrags in Form eines Verlangens nach § 46 Abs. 2 Oö. GemO neu einzubringen.Letzteres war in der anfragenden Gemeinde nicht der Fall. Daher ist das Prozedere zur Behandlung des Dringlichkeitsantrages mit der negativen Beschlussfassung über die Dringlichkeit, das heißt der Versagung der Dringlichkeit, abgeschlossen. Eine Vertagung auf die nächste Sitzung oder automatische Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung erfolgt nicht.

- **Bauplatz mit weniger als 500 m²**

  In der anfragenden Gemeinde gibt es einen Antrag auf Teilung eines knapp 1.000 m² großen Grundstücks auf zwei einzelne Grundstücke sowie anschließend die Erklärung dieser zu einzelnen Bauplätzen. Die Gemeinde fragte nun an, ob dies für zulässig erachtet werden kann. Gem. § 6 Abs. 1 Oö. BauO 1994 darf ein Bauplatz in der Regel nicht kleiner als 500 m² sein. Die Unterschreitung dieses Mindestmaßes ist nur zulässig, wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden. Es ist daher im Einzelfall durchaus zulässig, Bauplätze mit weniger als 500 m² zu schaffen. Freilich wird man den Umstand, dass dadurch die Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung nicht verletzt werden, zuvor eingehend, allenfalls unter Zuhilfenahme des Ortsplaners, überprüfen.

- **Feststellung eines rechtmäßigen Bestands gem. § 49a Oö. BauO 1994 trotz rechtskräftigem Abtragungsbescheid**

  In der anfragenden Gemeinde wurde für ein vom ursprünglich erteilten Baukonsens maßgeblich abweichend errichtetes Gebäude aufgrund der daraus folgenden Konsenslosigkeit des derzeitigen Bestands ein Abbruchauftrag rechtskräftig erteilt. Tatsächlich wurde dieses Gebäude jedoch trotz Verstreichen der Erfüllungsfrist des Abtragungsbescheides bislang nicht beseitigt. Nun wurde seitens des Eigentümers dieses Objekts ein Antrag auf Feststellung des rechtmäßigen Bestands gem. § 49a Oö. BauO 1994 eingebracht.

  Die Gemeinde fragte nun an, ob der bereits rechtskräftig bestehende Abbruchauftrag dem Antrag auf Feststellung des rechtmäßigen Bestands gem. § 49a Oö. BauO 1994 schon grundsätzlich entgegensteht. Dazu ist zunächst auf § 49a Abs. 1 Oö. BauO hinzuweisen. Demnach gelten bei bestehenden Gebäuden im Bauland mit einer Ausweisung als Sternchensignatur oder bestehenden Gebäuden im Hofbereich eines land- oder forstwirtschaftlichen oder ehemaligen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs Abweichungen vom Baukonsens auch hinsichtlich der Situierung als rechtmäßig, wenn ursprünglich eine Baubewilligung erteilt wurde oder ein Baukonsens vermutet werden kann und die Abweichungen seit mindestens 40 Jahren bestehen und dies gem. Abs. 2 bescheidmäßig festgestellt wird.

  Die Voraussetzungen für eine derartige bescheidmäßige Feststellung sind also in § 49a Abs. 1 Oö. BauO abschließend aufgezählt. Ein bereits vorliegender, allenfalls auch bereits rechtskräftiger Beseitigungsauftrag steht der Feststellung des rechtmäßigen Bestands bei Einhaltung dieser in § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 vorgesehenen Voraussetzungen u. E. nicht entgegen. Es ist daher durchaus möglich, dass für ein solches Objekt nunmehr die Rechtmäßigkeit des Bestands festgestellt wird. *MF*

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

- **Teuerungs-Entlastungspaket Teil II**

  Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zum gegenständlichen Ministerialentwurf eines Teuerungs-Entlastungspakets anzuführen, dass gegen das „Abschaffen der kalten Progression" kein grundsätzlicher Einwand besteht, wiewohl die zuletzt von wirtschaftswissenschaftlicher Seite (in SWK 23/24/2022) aufgezeigten methodischen Fragestellungen bei der Berechnung der kalten Progression in die Überlegungen zur Umsetzung miteinbezogen werden sollten.

  Wenngleich in der für das gegenständliche Gesetzesvorhaben noch zu erfüllenden Verhandlungspflicht gemäß § 7 FAG 2017 keine näheren Aussagen zur Zusammensetzung dieses Gremiums der Finanzausgleichpartner getroffen sind, werden in Anbetracht des Volumens der in den Gesetzesmaterialien erwarteten Mindereinnahmen an Gemeinde-Ertragsanteilen von mehr als 1,5 Mrd. EUR bis 2026 seitens des Österreichischen Gemeindebundes hiermit zeitnahe politische Verhandlungen gefordert.

  Angesichts dessen, dass die Gemeinden neben der gegenständlichen Einnahmendämpfung durch die steuerpolitischen Maßnahmen bereits massiv von Teuerung und gestiegenen Energiepreisen betroffen sind, bedarf es eines Ersatzes für den Einnahmenentfall bzw. anderweitiger finanzieller Unterstützung für die kommunale Ebene.

- **Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

  Der vorliegende Entwurf, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) geändert werden soll, nimmt sich besonders der Verfahrenseffizienz von UVP-Verfahren an. Mit verschiedenen Maßnahmen sollen sich künftige UVP-Verfahren schneller und effizienter durchführen lassen.

  Der Österreichische Gemeindebund begrüßt die legistischen Bemühungen zur Beschleunigung von UVP-Verfahren. Die derzeitige Praxis zeigt gerade im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien und der erforderlichen Leitungen das Erfordernis nach schnelleren und effizienteren Verfahren.

  Andernfalls wird sich das mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gesetzte Ziel, bis 2030 den Stromverbrauch zu 100 Prozent mit Strom aus erneuerbaren Quellen zu decken, nicht realisieren lassen.

- **Zu § 4a:**

  Nach dem § 4a des Entwurfs soll die örtliche Flächenwidmung künftig kein Genehmigungserfordernis für Windkraftanlagen mehr sein.

  Bei aller Notwendigkeit nach kürzeren Verfahrensdauern und Verfahrenseffizienz dürfen jedoch die bestehenden Raumordnungskompetenzen nicht ausgehebelt werden. Eine Verfahrensbeschleunigung darf nicht zulasten der Kompetenzen der Gemeinden und deren Autonomie bei der örtlichen Raumplanung gehen. Die Raumordnungskompetenz ist aus guten Gründen bei den Ländern und Gemeinden angesiedelt. Hier geht es um regionale Unterschiede und Herausforderungen sowie die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

  Jene Regelungen, die den Bürgerinnen und Bürgern im Widmungsverfahren einen hohen Schutzanspruch zu gewissen, sensiblen Widmungsarten (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Sondergebiet) oder zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland gewährleisten, wären nach dem Entwurf obsolet.

  Ebenso wäre das Mitbestimmungsrecht der Nachbargemeinde hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen zu dortigem Wohnbauland nicht mehr gegeben; damit würde auch ein Akzeptanzproblem in der Bevölkerung für derartige Vorhaben geschaffen.

  Der Österreichische Gemeindebund bezweifelt, dass eine solche Maßnahme dem beschleunigten Ausbau von Windkraftanlagen dient.

  Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage *www.ooegemeindebund.at* unter Neu und Aktuell. ■

Mit voller Energie für unsere Gemeinden

Am Oberösterreichischen Gemeindetag 2022 am 13. September in Vöcklabruck wurde er vollzogen – der Wechsel von Präsident Hingsamer zu Präsident Mader.

FOTO: OÖ GEMEINDEBUND

Mit einem fulminanten Wahlergebnis von 94.63 Prozent wurde Christian Mader zum neuen Präsident des OÖ Gemeindebundes gewählt. Hingsamer wurde nach seiner Abschiedsrede vom OÖ Gemeindetag mit lang anhaltenden Standig Ovations verabschiedet und von Landeshauptmann Stelzer mit dem Goldenen Ehrenzeichen des Landes OÖ hoch verdient ausgezeichnet. Aber wer ist der „Neue" an der Spitze des OÖ Gemeindebundes? Lassen wir ihn dazu selbst zu Wort kommen:

Präsident Mader:
„Von meinem Vorgänger Hans Hingsamer übernehme ich ein wohlbestelltes Haus. 12 Jahre lang hat er als Präsident mit unglaublicher fachlicher Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Professionalität stets das Maximum für unsere Kommunen herausgeholt. Dafür bedanke ich mich bei ihm und dem gesamten Team des Gemeindebundes. Die Gemeindeverwaltungen haben sich von der strikten Hoheitsverwaltung hin zu modernen Management- und Servicezentren entwickelt. Parallel dazu hat sich der Gemeindebund ebenso positiv entwickelt.

> Dazu braucht es vor allem Zusammenhalt.

Meine Vision für den Gemeindebund ist, dass wir in Zeiten massiver Veränderungen mit einer immer breiteren Themenvielfalt sicherstellen, dass unsere Gemeinden nicht zu kurz kommen. Dazu braucht es vor allem Zusammenhalt. Diese Geschlossenheit benötigen wir zur Vertretung der Interessen gegenüber Bund und Land. Gemeinsam mit den Funktionären des Gemeindebundes möchte ich als Präsident diese starke Stimme für unsere Gemeinden sein. Auf Ebene des Bundes und des Landes müssen die Gemeinden als gleichwertige Partner wahrgenommen werden, auf die nicht alles abgewälzt werden kann. Dabei ist mir bewusst, dass wir uns diese Stellung immer wieder aufs Neue erkämpfen müssen.

> Vor allem die aktuellen Preissteigerungen im Bereich Energie stellen die Gemeinden vor enorme Herausforderungen.

Vor allem die aktuellen Preissteigerungen im Bereich Energie stellen die Gemeinden vor enorme Herausforderungen. Verschärfend wird hinzukommen, dass durch das Ende der kalten Progression 2023 weniger Geld vom Bund an die Gemeinden fließen wird. Wenn die Kosten bei der Energie nur durchschnittlich um zehn Prozent steigen und wir bei den Ertragsanteilen gleich bleiben oder ein Minus haben, dann geht sich das einfach nicht mehr aus. Hier muss ein Ausgleich erfolgen.

> Denn da, wo wir zuständig sind, müssen wir immer wieder konsequent Verantwortung übernehmen.

Neben den finanziellen Rahmenbedingungen muss auch der eigenständige Gestaltungsspielraum gesichert sein. Denn da, wo wir zuständig sind, müssen wir immer wieder konsequent Verantwortung übernehmen. Und wo wir die Verantwortung haben, da brauchen wir auch die Möglichkeiten dazu. Da müssen wir den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Rahmenbedingungen ermöglichen, dass sie ihren Job bestmöglich machen können. Die Herausforderungen für Gemeinden reichen von der Kinderbetreuung bis zur Pflege und vom Klimawandel bis zur Energiewende.

> Als OÖ Gemeindebund werden wir unsere Kommunen dabei unterstützen.

Als OÖ Gemeindebund werden wir unsere Kommunen dabei unterstützen, sich auf diese neue Dimension einzustellen. In der Pflege gibt es dazu bereits gute gemeinsame Projekte und bei der Kinderbetreuung wurden mit dem 6-Millionen-Euro-Maßnahmenpaket insbesondere die Arbeitsbedingungen des Personals verbessert.
Unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister waren schon immer Krisenmanagerinnen und -manager, Kommunikatorinnen und Kommunikatoren, Motivatorinnen und Motivatoren, Trösterinnen und Tröster, Ermöglicherinnen und Ermöglicher, Projektmanagerinnen und Projektmanager, …. Dieses Engagement brauchen wir auch bei den Herausforderungen des Klimawandels, der Energiewende und bei der Blackout-Vorsorge. Die Gemeinden sind nicht nur die kleinste Verwaltungseinheit, sondern auch die kleinste gesellschaftliche Einheit.

> In den Gemeinden werden die globalen Probleme diskutiert, lebensnahe Lösungen gesucht und gefunden.

In den Gemeinden werden die globalen Probleme diskutiert, lebensnahe Lösungen gesucht und gefunden. Gleichzeitig wird darauf geachtet, alle Bürgerinnen und Bürger auf diesem Weg mitzunehmen.

Daher werden wir ohne die Verankerung in den Gemeinden diese Herausforderungen nicht lösen können.

Diese Grundlagenarbeit für unser Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu unterstützen ist zentrale Aufgabe des Gemeindebundes.

Mit dem dazugehörigen Respekt und dementsprechender Demut freue ich mich auf eine konstruktive und weitblickende Arbeit für unsere Gemeinden in Oberösterreich und ganz besonders auf eine wertschätzende Zusammenarbeit mit unseren 435 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.“ ■

LEBENSLAUF

Persönliche Daten

Name:
Christian Mader

Mail:
mader@schlatt.ooe.gv.at

Familienstand:
verheiratet, 2 Kinder

Staatsangehörigkeit:
Österreich

Geburtsdaten:
9. Mai 1979 in Wels/OÖ

Schulische Ausbildung

1985–1989 Volksschule in Schwanenstadt

1989–1993 Hauptschule 2 in Schwanenstadt

1993–1994 HTBLA Wels/Maschinenbau

Berufliche Ausbildung

1994–1998 Metallbautechnikerlehre,
Fa. Mega-Technik

1998 Lehrabschluss

Präsenzdienst

1999–2000 Österr. Rotes Kreuz,
Rettung u. Krankentransporte

Ortsstelle Vöcklabruck

Berufliche Laufbahn

1994–2010 Metallbautechniker,
Fa. Mega-Technik Hütthaler

1997–2000 Betriebsführer der elterlichen Landwirtschaft

Seit 2000 Landwirt

2010–2020 Bezirksgeschäftsführer der ÖVP Vöcklabruck

Seit 2015 Bürgermeister der Gemeinde Schlatt

Seit 2021 Abgeordneter zum OÖ Landtag

Weiterbildung

2008 Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson

2010 Trainerausbildung der OÖ Volkspartei

2011 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Besondere Kenntnisse

1995–2010 Junge ÖVP-Obmann der OG-Schlatt und Mitglied des erweiterten Bezirksvorstandes

Seit 1999 Ausführender Gruppenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Schlatt (Ausbildung bis zum Einsatzleiter)

Seit 2003 Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Schlatt

2009–2015 Fraktionsobmann der ÖVP-Schlatt

2009–2015 Gemeindevorstand der Gemeinde Schlatt

Seit 2010 Gemeindeparteiobmann der ÖVP-Schlatt

Seit 2010
Präsidiumsmitglied der OÖVP Bezirk Vöcklabruck

Seit 2010 Mitglied der OÖVP-Landesparteikonferenz

Seit 2015
Obmann des Wasserverbandes Vöcklabruck Gmunden

Seit 2015 Vorstandsmitglied des Reinhalteverbandes Schwanenstadt-Umgebung

Seit 2015 Mitglied in verschiedensten Verbänden auf Gemeinde- und Bezirksebene

2020–2021 Fraktionsobmann des Bezirksabfallverbandes Vöcklabruck

Seit 2020 ÖVP Bezirksparteiobmann Vöcklabruck

Seit 2021 Vorstandsmitglied des Sozialhilfeverbandes Vöcklabruck

Seit 2021 Bezirksobmann Vöcklabruck des OÖ Gemeindebundes

Seit 2022 Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter der LAWOG

FOTOS: OÖ GEMEINDEBUND

Bezahlte Anzeige

DIE **BBOÖ** STELLT SICH VOR

*Die Energie AG lud Oberösterreichs Bürgermeister:innen und Amtsleiter:innen am 13. September zum **Powerfrühstück**, um über wichtige Neuigkeiten aus dem Energiebereich zu informieren. Die BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH war vor Ort und stellte sich und ihre Angebote vor.*

Unter dem Motto „Wenn die Welt verrückt spielt: Regional denken und lokal handeln" veranstaltete die Energie AG in der REVA-Halle in Vöcklabruck das diesjährige Powerfrühstück mit spannendem Programm. Rund 300 Teilnehmer:innen folgten der Einladung. Mit Verteter:innen aus Politik und Wirtschaft wurden die Herausforderungen am Energiemarkt für die Landes- und Gemeindepolitik sowie für die Energieversorger diskutiert. Im Anschluss daran stellte Thomas Matthey, der kaufmännische Geschäftsführer der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, das Angebot der BBOÖ näher vor.

Glasfaserausbau mit der BBOÖ

Thomas Matthey berichtete über die aktuellen Produkte der vielen Anbieter aus dem Partnernetzwerk der BBOÖ. Sie bieten neben Internet und Fernsehen auf Abruf auch Festnetztelefonie via Glaser sowie Internet-Security und Business-Tarife für KMUs. Er erklärte, dass sich der Bedarf an leistungsschnellem Internet alle zwei Jahre verdoppele und dass stabiles Breitband-Internet nicht nur durch die vermehrte Mediennutzung und die gleichzeitige Nutzung von Homeoffice und Homeschooling immer wichtiger werde. Auch beispielsweise für die immer wichtiger werdenden 24-Stunden-Betreuer:innen aus dem europäischen Ausland sei es notwendig, mit ihren Familien über das Internet Kontakt zu halten.

Foto © Energie AG

Matthey betonte, dass der Glasfaserausbau ein vollflächiges Infrastrukturprojekt sei, das je nach Region einige Jahre in der Umsetzung brauche. Für Endkund:innen sei es deshalb ratsam, sich schon in der Planungs- bzw. in der Bauphase für einen Anschluss zu entscheiden, um von den günstigen Herstellungskosten zu profitieren.

Nach den spannenden Vorträgen und Diskussionen gab es zum Abschluss der Veranstaltung ein gemeinsames Mittagessen. Danach fand der jährliche Gemeindetag des Oberösterreichischen Gemeindebundes statt.

Wir sind froh, dass sich beim Glasfaser-Ausbau **zwei große regionale Player bündeln** und den weiteren Ausbau vorantreiben.

Johann Hingsamer
ehemaliger Präsident des Oberösterreichischen Gemeindebundes, über die Fusion des FTTH-Bereichs der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH mit der Fiber Service OÖ GmbH des Landes Oberösterreich

BREITBAND
OBERÖSTERREICH

BBOÖ Breitband
Oberösterreich GmbH
gemeinde@bbooe.at
www.bbooe.at

BEZAHLTE ANZEIGE

FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

v. l.: Landeshauptmann Thomas Stelzer, Landespolizeidirektor Andreas Pilsl und Innenminister Gerhard Karner

Landespolizeidirektor Pilsl für weitere fünf Jahre vorgeschlagen

Landespolizeidirektor Andreas Pilsl wurde von Innenminister Gerhard Karner und Landeshauptmann Thomas Stelzer zur Wiederbestellung vorgeschlagen.

„Landespolizeidirektor Andreas Pilsl leistet seit vielen Jahren ausgezeichnete Arbeit für die Sicherheit in Oberösterreich. Er wurde daher von mir – im Einvernehmen mit Landeshauptmann Thomas Stelzer – dem Bundespräsidenten zur Wiederbestellung vorgeschlagen. Ich danke ihm für seinen bisherigen Einsatz und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit", betonte Karner am Rande einer Festveranstaltung im Innenministerium aus Anlass der Zusammenlegung von Sicherheitsdirektionen und Landespolizeikommanden heute vor exakt zehn Jahren.

„Andreas Pilsl hat seine Tätigkeit als Landespolizeidirektor bisher kompetent und professionell ausgeführt – von der Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur für unser Bundesland bis hin zur guten Führung der rund 4.000 Polizistinnen und Polizisten. Wir setzen auch weiterhin auf seinen großen Einsatz für die Sicherheit der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher", begründete Landeshauptmann Thomas Stelzer den Wiederbestellungsvorschlag.

> „Ich bin seit 34 Jahren Polizist und habe noch keinen einzigen Tag davon bereut.

„Ich bin seit 34 Jahren Polizist und habe noch keinen einzigen Tag davon bereut. Dass ich nun in die dritte Amtszeit als Landespolizeidirektor verlängert worden bin, erfüllt mich mit Stolz. Mein Dank gilt allen Polizistinnen und Polizisten in Oberösterreich, die hervorragende Arbeit leisten zum Wohle der Bevölkerung und durch ihre Leistungen meine Verlängerung möglich gemacht haben", freute sich Pilsl.

Der 1969 in Amstetten geborene Familienvater begann seine Laufbahn bei der Gendarmerie, wechselte 2000 ins Innenministerium unter dem damaligen Minister Ernst Strasser und arbeitete auch in den Kabinetten von Günther Platter und Liese Prokop. Der Vater von vier Töchtern ist als begeisterter Tennisspieler seit 2020 auch ehrenamtlicher Präsident des Österreichischen Polizeisportverbandes. ■

E-Government – Vom und für Praktiker

Digitalisierung für Land und Gemeinden ist eine Pflichtaufgabe!

Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des OÖ Gemeindebundes

Das Land Oberösterreich hat im Frühjahr 2022 eine Stabsstelle für Digitale Innovation geschaffen. Das hängt mit der steigenden Ressourcenknappheit beim Personal zusammen und mit den gestiegenen (digitalen) Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger.

Mag. Clemens Gruber, ein gebürtiger Leondinger, der an der Johannes-Kepler-Universität unter anderem Wirtschaft studierte, ist der Leiter dieser neuen „Stabsstelle Digitale Innovation". Der Aufgabenfokus liegt auf den Verwaltungsprozessen beim Land OÖ und den Bezirkshauptmannschaften. Durch die vielen legistischen und digitalen Schnittstellen des Landes zu den oö. Gemeinden hat diese Stabstelle auch auf die Kommunen eine große Auswirkung. Ein Interview mit dem neuen „Digitalchef" des Landes OÖ war daher mehr als angebracht:

Oberösterreich muss „digitalfit" werden
„Ich werde mir alles der Reihe nach ansehen, aber die Zeit drängt. Einer der wichtigen Punkte ist es, wie Landeshauptmann Mag. Stelzer formulierte, die oberösterreichischen Gesetze „digitalfit" zu machen", formulierte Clemens Gruber im Interview mit Reinhard Haider den ersten Schwerpunkt". Gesagt – getan.

Der Begutachtungsentwurf für das „Oö. Digitalisierungsgesetz 2023" liegt seit Sommer 2022 vor. Inhaltlich geht es für die 10 betroffenen Gesetze ganz besonders um

- Veröffentlichung bestimmter Inhalte primär im Internet
- Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von mehrfachen Ausfertigungen
- Forcierung von Registerabfragen
- Verankerung des „Once-only-Prinzips" und des Register- und Systemverbunds
- Technologieneutralität

Wirkung auf die Gemeinden
Nach dem legistischen Intro stellte sich Mag. Clemens Gruber den Fragen über die künftige digitale Kooperation des Landes mit den oö. Gemeinden, über den stets zu klärenden Nutzen, über alte und neue Plattformen, Standards, die es aufzubauen gilt, durchgängige digitale Prozesse und natürlich über die IT-Sicherheit. Die Fragen und Antworten werden nachstehend komprimiert dargestellt:

Stichwort ELAK (Elektronischer Akt)
Der Vorteil in der öffentlichen Verwaltung ist, dass wir bereits die wesentlichen Dokumente in unseren Prozessschritten digitalisiert haben. Der nächste strategische Schritt wäre eine Weiterentwicklung hin zu einem wirklich medienbruchfreien Prozess. Das bedeutet, dass wir von einem sehr von Dokumenten-dominierten hin zu einem datengetriebenen Prozess kommen.

Die Unternehmen ersparen sich das Umwandeln von bei ihnen bereits vorhandenen Daten in andere Formate (z. B. PDF), aus denen wir dann ebenfalls separat wieder für die Weiterverarbeitung die relevanten Daten extrahieren. Es wäre eine große Erleichterung für unseren Arbeitsalltag und förderlich für die Abwicklungsgeschwindigkeit, wenn wir uns diesen Medienbruch sparen. Daran arbeiten wir mit Hochdruck.

Bauverfahren - E-Einreichung im Bereich Bau/Gewerbe
Hier ist ein großes Projekt unter Einbindung der Landesdienststellen, der Bezirksbauämter, Gemeinden und der Wirtschaft geplant, zeitlich ist das aber nicht so schnell machbar. Ähnliches im kleineren Rahmen ist bei durchgängigen Web-Prozessen im Bereich Soziales, Heizkosten, Förderungen ... sicherlich umsetzbar.

IT-Security beim Land OÖ
Das Land OÖ ist bei der Datensicherheit von der KPMG zertifiziert und nach menschlichem Ermessen wurde alles gegen wirksame Hackerangriffe getan.

Elektronische Signatur
Die E-ID wird forciert und ist ein absolutes Muss für die zukünftige digitale Entwicklung.

DORIS-Integration in Gemeinde-Anwendungen
In diesem Bereich könnten Ressourcen, Kosten und Zeit gespart werden, sodass hier Gespräche mit den wesentlichen Personen geführt werden.

Broschüre „Chance Digitalisierung" des Landes OÖ im Jahr 2018
Eine Neuauflage dieses Werkes, das sich insbesondere durch viele praktische Beispiele auszeichnet, scheint sinnvoll. Vor allem die Pandemie hat wesentlich zur Beschleunigung der digitalen Transformation beigetragen. ■

Meine Meinung:

Ein großes Danke an Herrn Mag. Gruber, dass er sich gleich am Beginn seiner Tätigkeit für dieses Interview Zeit nahm. Zur Bewältigung der Aufgabe sind ein großes Netzwerk und der Einbezug aller Mitwirkenden die wesentlichen Erfolgsfaktoren. Der Beginn für die „Digitalisierung als Pflichtaufgabe" ist gemacht, alles Gute !

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.ooegemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

FOTO: LAND OÖ

Seit 1. September neue Meldepflichten für Hundehalterinnen und Hundehalter

Mit 1. September trat die vom Oö. Landtag einstimmig beschlossene Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022 in Kraft. Schon bisher musste jeder mehr als 12 Wochen alte Hund bei der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen schriftlich angemeldet werden. Dabei müssen auch der erforderliche Sachkundenachweis, eine Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank sowie ein Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro besteht, vorgelegt werden.

Für Hundehalterinnen und Hundehalter neu ist, dass ab 1. September 2022 zusätzlich auch Änderungen oder ein Wechsel bei der Hundehaftpflichtversicherung an die Gemeinde bekannt gegeben werden müssen. Gemeinden haben außerdem das Recht, von sich aus aktiv das Vorhandensein einer ausreichenden Hundehaftpflichtversicherung nachzuprüfen. Diese Überprüfung können die Gemeinden wahlweise bei der Hundehalterin/beim Hundehalter oder beim Versicherungsunternehmen vornehmen. „Diese Gesetzesanpassung dient der Verbesserung des Opferschutzes. Es wird damit sichergestellt, dass keine Versicherungslücken entstehen und jeder gemeldete Hund in Oberösterreich im Schadensfall ausreichend hoch versichert ist", erklärt Landesrätin Birgit Gerstorfer. ■

FOTO: LAND OÖ/TINA GERSTMAIR

Zusätzliche 6 Mio. Euro

Von März bis August 2022 war Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander im Rahmen einer Dialogtour im ganzen Land unterwegs, hat zahlreiche Gespräche mit Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Expertinnen und Experten geführt. Auch Städtebund, Gemeindebund und die Gewerkschaften waren eingebunden. Die Dialogtour stand von Beginn an unter der Prämisse „Beste Betreuung braucht beste Bedingungen". Zahlreiche Gespräche und Diskussionen führen nun zu einem konkreten Ergebnis – mit sofortiger Umsetzung. Insgesamt stellt das Land 6 Millionen Euro für dieses sofortige Maßnahmenpaket zur Verfügung.

In Oberösterreich gibt es das gemeinsame Bekenntnis, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen keine Aufbewahrungsstätten sein dürfen, sondern Orte der gesunden Entwicklung für Kinder sein müssen. Die Bildung soll im Mittelpunkt stehen können. Wie nahezu in allen Bereichen ist die angespannte Situation am Arbeitsmarkt auch in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Oberösterreich zu spüren und durchaus herausfordernd. Oft entstehen dadurch Drucksituationen, die das von allen Seiten gewünschte Arbeiten nicht im vollen Umfang ermöglicht. Daher ist es wichtig, die Problemlagen zu identifizieren und kontinuierlich an deren Lösung zu arbeiten.

> „Unser großes gemeinsames Ziel ist die bestmögliche Bildung und Betreuung für die uns anvertrauten Kinder.

„Unser großes gemeinsames Ziel ist die bestmögliche Bildung und Betreuung für die uns anvertrauten Kinder und die größtmögliche Unterstützung für ihre Eltern. Eine Voraussetzung dafür ist für sie die laufende Verbesserung des Arbeitsumfeldes der Pädagoginnen und Pädagogen. Daran arbeiten wir tagtäglich mit allen Beteiligten.

Deshalb freut es mich, dass wir auf Basis der vielen Gespräche, die ich im Rahmen meiner Dialogtour führen durfte, umfassende kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt haben, mit deren Umsetzung sofort begonnen werden kann", erklärt Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander und unterstreicht weiter: „Dieses Paket ist ein wichtiger Schritt und hat zwei Stoßrichtungen. Zum einen sollen

bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet werden. Zum anderen soll insbesondere in die Ausbildung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investiert werden, damit mehr Personal für die bedeutende Arbeit im Bereich der Kinderbildung und -betreuung gewonnen werden kann. Entscheidend ist dabei, dass die Maßnahmen umgehend umgesetzt werden können.

> In einer schwierigen Zeit ist es unsere Aufgabe, die Menschen zu unterstützen.

Insgesamt stellt das Land Oberösterreich 6 Millionen Euro für dieses Maßnahmenpaket zur Verfügung. „In einer schwierigen Zeit ist es unsere Aufgabe, die Menschen zu unterstützen.

Die Eltern, indem wir die Betreuungsangebote laufend erweitern und die ausgezeichnete Betreuung für ihre Kinder laufend verbessern wollen. Und jene, die im Bereich der Kinderbetreuung arbeiten und die das bestmögliche Umfeld für ihre bedeutende Arbeit verdient haben“, so Haberlander. Auch wird der kontinuierliche Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Oberösterreich auch in Zukunft mit den Gemeinden und Städten forciert: „Wir werden die Angebote für die Menschen in unserem Land weiter ausbauen und die Kinderbetreuung weiter verbessern.“

Die Ergebnisse der Dialogtour im Überblick:

1. Maßnahmen im Bereich Ausbildung: Förderoffensive des Landes OÖ

- 500.000 € als Ausbildungsunterstützung durch das Bildungskonto des Landes OÖ
- Förderung innovativer Werbemaßnahmen der Träger zum Employer Branding
- Begleitung beim Berufseinstieg – Plätze im Mentoring-Programm des Landes OÖ um das Dreifache aufgestockt

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes und Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen

- Mehr Vorbereitungszeit für gruppenführende Pädagoginnen und Pädagogen – Land investiert dafür 3 Mio. € und 2.300 Pädagoginnen und Pädagoginnen profitieren davon
- Sonderurlaubsregelung für Helferinnen und Helfer
- Mehr Zeit für die Kinder – Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Evaluierung der administrativen Vorgaben

3. Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels: Zusätzliches Personal für Integration und Sprachförderung

- Klares Bekenntnis zur Gruppengröße von 23 Kindern und zur restriktiven Kontrolle bei Überschreitungen in Rechtsträgerverantwortung
- 500.000 € reserviert das Land OÖ für Maßnahmen zur Unterstützung bei jenen Gruppen, die die Gruppengröße von 23 Kindern überschreiten
- Bis zu 80 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen für Integration – Land investiert dafür 1 Mio. €
- Zusätzliche Maßnahmen für die Sprachförderung durch die neue 15a-Vereinbarung

„Oberösterreichs Gemeinden bemühen sich ständig, die Angebote in der Kinderbetreuung den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Gemeinden orientieren sich beim Ausbau und der Weiterentwicklung des Angebots am Bedarf der Kinder und den Wünschen der Eltern.
Wo dies nicht möglich ist, helfen Gemeinden mit alternativen Angeboten, wie z. B. Tagesmüttern, Kindernestern usw. Mit der heute präsentierten Vereinbarung werden insbesondere die Arbeitsbedingungen für das Personal verbessert.

Mehr Zeit für die Vorbereitung, mehr Urlaub für die Helferinnen und Helfer, weniger Bürokratie, mehr Personal in großen Gruppen, das sind nur einige Beispiele, wo man die die Bedingungen für Pädagoginnen und Pädagogen und Helferinnen und Helfer verbessert“, sagt Johann Hingsamer, Präsident a.D.

Den vollständigen Text dieses Artikels finden Sie auf unserer Homepage www.ooegemeindebund.at unter Neues und Aktuelles. ■

Landesbehörden sparen Energie

Auch die oberösterreichischen Landesbehörden leisten aktive Beiträge zum Energiesparen.

So gibt es etwa entsprechende Maßnahmen in den Gebäuden und betrieblichen Einrichtungen der Landesverwaltung: Dort werden sämtliche nicht-sicherheitsrelevanten Außenbeleuchtungen täglich um 20:00 Uhr abgeschaltet und erst in der Früh bei Betriebsbeginn wieder aktiviert. Dies betrifft unter anderem Reklametafeln, Fassadenbeleuchtungen, beleuchtete Tafeln und Ähnliches. Zudem werden Gangbeleuchtungen im Inneren der Gebäude gedimmt bzw. reduziert, sofern dies technisch und im Hinblick auf Sicherheitsbestimmungen möglich ist.

Auch im eigenen Bereich setzt das Land laufend Aktionen, um die eigene Belegschaft immer mehr für das Thema zu sensibilisieren: Aktuell hat die Landesverwaltung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Tipps zum Energiesparen bei der Arbeit zukommen lassen. Mit dem Oberösterreichischen Energiesparverband (*http://www.energiesparverband.at*) unterstützt das Land zudem Privatpersonen, Vereine und Firmen mit wertvollen Energiespartipps.

Energiesparen hat beim Land Oberösterreich bereits seit vielen Jahren einen sehr hohen Stellenwert. Bereits seit 1994 engagiert man sich etwa im Rahmen der Strategie „Klimafitte Gebäude“ in diesem Bereich. Seitdem wird etwa das Amtsgebäude Landhaus laufend auf geringsten Energieverbrauch optimiert und es wurden und werden dafür auch die entsprechenden Investitionen getätigt. Das Landhaus wird mit Fernwärme versorgt. Ein großer Teil dieser Fernwärme kommt von der Müll- und Klärschlammverbrennung sowie von Abwärme und Biomasse und ist damit unabhängig von Erdgas. ■

LANDESRAT
FÜR UMWELT- UND
KLIMASCHUTZ

GLASKLARES TRINKWASSER FÜR OÖ

Mehr als 14.500 km modernste Trinkwasserleitungen transportieren jeden Tag Grundwasser aus 5.300 Trinkwasser-Versorgungsanlagen in unsere Zuhause. Grundwasser, das bereits im Boden an 800 Messstellen überwacht wird. Das garantiert Trinkwasserqualität für 95 % aller Leitungen.

Unser Wasser is gut & kostbar.
Schauen wir drauf. Gemeinsam!

aufs-wasser-schauen.at

ober österreich

Bezahlte Anzeige

BEZAHLTE ANZEIGE

FOTO: OÖ GEMEINDEBUND

v. l.: Mag. Franz Flotzinger, Dr. Ernst Hutterer, Honorarkonsul der Ukraine, Dr. Vasyl Khymynets, Botschafter der Ukraine, Hans Hingsamer

Botschafter der Ukraine besucht OÖ Gemeindebund

Österreichs Städte und Gemeinden sind immer zur Stelle, wenn es darum geht, Freunden in Not zu helfen. So auch mit der jüngsten Unterstützungsaktion des Österreichischen Gemeindebundes für die Ukraine, bei der gespendete Kommunal-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge übergeben worden sind, einige davon aus Oberösterreich.

Nicht nur deshalb besuchte der Botschafter der Ukraine in Österreich, Dr. Vasyl Khymynets auf einer Bundesländertour auch den Oberösterreichischen Gemeindebund. Dabei schilderte er die dramatische Situation in seinem Heimatland. Obwohl sich die Ukraine derzeit noch mitten im Krieg befindet, suchen ihre Repräsentanten bereits jetzt europäische Partner für die Zeit des Wideraufbaus nach Ende der russischen Aggression.

Die Ukraine lädt interessierte Städte und Gemeinden auch unseres Bundeslandes daher ein, sich für eine Städtepartnerschaft mit einer Kommune in der Ukraine zu melden. Der OÖ Gemeindebund ist gerne bereit, diesbezügliche Anfragen weiterzuleiten.

Dr. Khymynets hat bei seinem Besuch neben dem Dank für die bisherige Unterstützung auch noch eine Bitte mitgebracht. Viele Schulen in der Ukraine sind zerstört oder können, weil sie keinen Luftschutzkeller haben, nicht benützt werden. Das führt dazu, dass die Schülerinnen und Schüler oft über große Strecken zum Unterricht transportiert werden müssen. Dafür gibt es aber nicht ausreichend Schulbusse. Jedes dafür passende alte Fahrzeug in gutem Zustand wäre eine große Hilfe.

Falls Sie Kontakt aufnehmen bzw. helfen möchten, bitte eine E-Mail an post@ooegemeindebund.at, Stichwort „Ukraine“. ■

Immaterielles Kulturerbe Streuobstanbau

Die ARGE Streuobst bemüht sich, den Streuobstanbau in Österreich als Immaterielles Kulturerbe der UNESCO eintragen zu lassen.

Streuobstlandschaften mit hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen sind aus einer landwirtschaftlich-kulturellen Entwicklung entstanden und damit direkt an menschliches Wissen gebunden. Die Anlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen, das Züchten von Obstsorten und die Ernte sowie Verarbeitung des Obstes beruhen auf umfangreichem Erfahrungswissen im Umgang mit der Natur. Neben kulturellen Ausdrucksformen wie Erntefesten und -ritualen wurden über Jahrhunderte hinweg spezielle Handwerkstechniken z. B. zur Pflege von Streuobstbäumen entwickelt und verfeinert. Diese Einreichung kann mit einer persönlichen Eintragung oder als Vertreterin/Vertreter einer Organisation unterstützt werden. Details dazu findet man unter *https://kulturerbe.argestreuobst.at* ■

Bücher

- **Neuhofer, Gemeindegebiet und Gemeindebewohner, Austauschheft, Jänner 2022, in Pabel (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, ISBN: 978-3-214-02517-5**

Das Handbuch „Das österreichische Gemeinderecht" ist das ideale Nachschlagewerk für sämtliche Fragen, die in der Gemeindeverwaltung auftauchen können: von Grundlagen der Organisation, Wahlen der Organe und Haushaltsrecht bis zu interkommunaler Zusammenarbeit, Auftragsvergabe und Aufsichtsrecht.

Der 2. Teil „Gemeindegebiet und Gemeindebewohner" von Univ.-Prof. HR Dr. Hans Neuhofer, Direktor des OÖ Gemeindebundes i. R., ist nun in überarbeiteter Version erschienen und bietet Informationen zu den Themen Gemeindegebietsänderungen, Gemeindestruktur und Gemeindemitglieder. *Ma.*

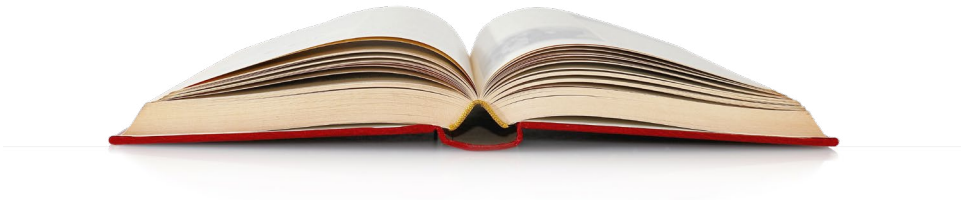

Rechtsjournal

Abgabenrecht

Keine Nachverrechnung von verjährten Abgaben
Wie der VwGH in der Entscheidung vom 26. 05. 2021, Ra 2021/13/0007, ausgeführt hat, dürfen anlässlich des Entstehens eines früheren Abgabenanspruchs mangels Vorschreibung tatsächlich nicht entrichtete und bereits verjährte Beträge auch im Rahmen von Ergänzungsabgaben (Ergänzungsbeiträgen) nicht nacherhoben werden. Es ist daher entscheidend, ob bereits früher entsprechende Abgabenansprüche (und in welcher Höhe) entstanden waren. Dies ist anhand der damaligen Rechtslage zu prüfen. (VwGH vom 28. 07. 2022, Ra 2022/13/0066)

Vorleistungen bei Aufschließungs- bzw. Verkehrsflächenbeitrag
Aus dem Zusammenhalt von § 25 Oö. ROG 1994 und § 20 Oö. BauO 1994 ergibt sich, dass auch der Aufschließungsbeitrag gemäß § 25 Abs. 2 Z 3 als „Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde (§§ 19 und 20 Oö. BauO 1994)" ein „für die Grundstücksfläche" (§ 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994) zu entrichtender Beitrag ist.

Die gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 Oö. ROG 1994 auch bei der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags geltende Anrechnungsbestimmung des § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994, der zufolge „sonstige und frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge" auf den Verkehrsflächenbeitrag (hier auf den Aufschließungsbeitrag) anzurechnen sind, kommt daher nur zum Tragen, wenn für das Grundstück, für welches die Abgabe vorgeschrieben wird, bereits entsprechende Beiträge gezahlt wurden.

Die in Rede stehenden Beiträge sind nicht nur grundstücksbezogen, sondern hängen auch der Höhe nach von der jeweiligen Fläche des Grundstücks ab (vgl. VwGH 24. 08. 2006, 2006/17/0081). Das kommt auch in der Bestimmung des § 26 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zum Ausdruck, wonach für die Vorschreibung der Interessentenbeiträge nach dem Oberösterreichischen Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und des Verkehrsflächenbeitrags nach § 19 Oö. BauO 1994 hinsichtlich eines Teils eines aufgeschlossenen Grundstücks eine – gemessen an der Gesamtfläche des Grundstücks – verhältnismäßige Anrechnung bereits geleisteter Aufschließungsbeiträge vorzunehmen ist. Diese Aliquotierung nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen entspricht auch den Erläuterungen zur OÖ ROG-Novelle 1997. (VwGH vom 29. 06. 2022, Ro 2020/16/0014)

Baurecht

Eingeschränktes Recht des Nachbarn auf Planunterlagen
Der Nachbar hat hinsichtlich der Planunterlagen nur so weit einen Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, als die Unterlagen ausreichen müssen, um ihm jene Informationen zu geben, die er zur Verfolgung seiner Nachbarrechte braucht, bzw. um zu erkennen, inwieweit durch das Bauvorhaben in seine Rechte eingegriffen werden könnte. (VwGH vom 29. 08. 2022, Ra 2022/06/0171 m. w. N.)

Nachbarrechte aus dem AVG
Dem Nachbarn stehen auch Parteienrechte zu, die sich allgemein aus dem AVG ergeben, wie z. B. das Recht auf Beachtung der entschiedenen Sache und das Recht auf Beachtung der Rechtsanschauung des VfGH und des VwGH. Als ein solches weiteres Parteienrecht des Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren ist die Frage anzuerkennen, ob eine Baubewilligung, die die Grundlage für eine beantragte Änderungsbewilligung ist, überhaupt noch aufrecht ist. (VwGH vom 22. 08. 2022, Ra 2021/06/0006)

Änderungen und Abstandsbestimmungen
Im Fall einer Änderung eines rechtskräftig bewilligten Bestandes (bzw. eines als konsentiert anzusehenden Bestandes) sind nur solche baulichen Änderungen, die sich auf die Berechnung des Seitenabstandes auswirken, in Hinblick auf die Abstandsbestimmungen zu berücksichtigen. (VwGH vom 22. 08. 2022, Ra 2021/06/0131)

Baugrundeigentümer ist nicht Nachbar
Der Eigentümer einer von der Bauführung selbst in Anspruch genommenen Liegenschaft ist diesbezüglich nicht Nachbar. Ihm kann sohin auch nicht Präklusion entgegengehalten werden. (VwGH vom 22. 08. 2022, Ra 2022/06/0092 m. w. N.)

Kein Abwägen bzw. Ermessen bei notwendigen Beseitigungsaufträgen
Da nach § 129 Abs. 10 Wr. BauO (Anm.: inhaltlich mit § 49 Oö. BauO 1994 vergleichbar) jede Abweichung von den Bauvorschriften (einschließlich der Bebauungsvorschriften) zu beheben „ist“ und ferner ein vorschriftswidriges Bauwerk (für das eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam zu beseitigen „ist“, ist der Behörde bezüglich der Erteilung eines Bauauftrages im Sinn der genannten Bestimmung kein Ermessen dahingehend eingeräumt, dass eine Abwägung zwischen den Interessen an der Beseitigung eines vorschriftswidrigen Bauwerks und den Interessen an seiner Erhaltung vorzunehmen wäre. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist mit der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages vorzugehen, der Behörde kommt diesbezüglich (sofern nicht i. S. der Rechtsprechung mit der Auftragserlassung zugewartet werden darf) kein Ermessen zu. (VwGH vom 26. 07. 2022, Ra 2022/05/0124)

Eigentumsverhältnisse als Vorfrage bei Bauaufträgen
Nach der Rechtsprechung des VwGH zu Bauaufträgen, die an die Eigentümerin/den Eigentümer eines Bauwerks zu richten sind, ist die Feststellung der Eigentumsverhältnisse eine bei Erlassung dieses Bauauftrages zu beachtende zivilrechtliche Vorfrage. (VwGH vom 21. 07. 2022, Ra 2021/05/0172)

Baugebrechen gem. § 48 Oö. BauO 1994
§ 48 Oö. BauO 1994 bezieht sich auf „bauliche Anlagen“ ohne jede Unterscheidung dahingehend, ob diese Anlage bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei ist. (VwGH vom 21. 07. 2022, Ra 2021/05/0172)

Schadhafter Verputz stellt Baugebrechen dar
Es liegt ein Baugebrechen im Sinn des § 48 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 vor, wenn aufgrund eines schadhaften Verputzes wegen der Gefahr des Eindringens von Niederschlägen und sonstiger Witterungseinflüsse die Standsicherheit der Mauern beeinträchtigt werden kann. (VwGH vom 21. 07. 2022, Ra 2021/05/0172)

Mehrere konkurrierende Baubewilligungen möglich
Nach der Rechtsprechung des VwGH steht es einem Bauwerber offen, auch während der Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung für ein und denselben Bauplatz um mehrere Baubewilligungen unterschiedlichen Inhalts

anzusuchen. Es ist dem Bauwerber auch nicht verwehrt, solange mit der Bauführung noch nicht begonnen wurde, selbst auf eine frühere, noch gültige Baubewilligung zurückzugreifen, es sei denn, dass etwa bei zwei für denselben Bauplatz erteilten Baubewilligungen die spätere ausdrücklich in den Rechtsbestand der früheren eingreift oder deren Inhalt in rechtsförmiger Weise ändert. (VwGH vom 21. 07. 2022, Ro 2021/04/0025)

Kein Nachbarrecht hinsichtlich Bodenversiegelung
Das Vorbringen des Nachbarn betreffend eine unnötige Bodenversiegelung und eine Grünlandverschwendung bezieht sich klar auf das Schutzgut Boden und kann weder als unzumutbare Beeinträchtigung durch Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern noch als solche aufgrund der Änderung der Abflussverhältnisse durch Geländeveränderungen interpretiert werden. Darüber hinaus besteht auch kein Nachbarrecht betreffend eine ausreichende Dimensionierung des Retentionsbeckens bzw. des Oberflächenentwässerungskanals. (VwGH vom 14. 07. 2022, Ra 2022/06/0099)

Erhaltungspflicht und Baugebrechen
Die Instandhaltungspflicht setze das Vorhandensein einer rechtmäßigen baulichen Anlage voraus, die in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung oder den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden müsse (zur inhaltlich vergleichbaren Stmk.-Baurechtslage). Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Bauten in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden, so sprach der VwGH darüber hinaus aus, dass sich die normierte gesetzliche Erhaltungspflicht auf das Bewahren eines bestehenden Zustandes beziehe. Eine Instandsetzung oder Sanierung bedeute die Wiederherstellung eines früher bereits bestandenen Zustandes. Ein Baugebrechen liege somit dann vor, wenn sich der ursprünglich bestandene gute Zustand eines Baues verschlechtert habe, sodass die Verpflichtung des Eigentümers darin bestehe, diesen guten Zustand wiederherzustellen. Von einer Baugebrechensbehebung könne aber nur so lange gesprochen werden, als die Instandsetzungsmaßnahmen eine Wiederherstellung des ursprünglichen Bestandes bewirkten. (VwGH vom 29. 06. 2022, Ra 2020/06/0041)

Differenzen zwischen Beschreibung, Plänen und sonstigen Unterlagen
In einem Projektgenehmigungsverfahren wie dem Bauverfahren ist grundsätzlich das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen, wobei der in der Baubeschreibung und den Einreichplänen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Bestehen jedoch Unstimmigkeiten zwischen der Baubeschreibung und den Einreichplänen einerseits und den vom Bauwerber selbst – etwa in einem Vermarktungskonzept – zum Ausdruck gebrachten Nutzungsabsichten andererseits, bedarf es dazu weiterer Ermittlungen. (VwGH vom 29. 06. 2022, Ra 2021/06/0222)

Grundeigentümerwechsel bewirkt keinen Bauwerberwechsel
Der bloße Wechsel im Grundeigentum bewirkt noch keinen Bauwerberwechsel; es kommt in diesem Zusammenhang auf das Grundeigentum nicht an, zumal der Grundeigentümer eine eigene, vom Bauwerber verschiedene Parteistellung mit von jenen des Bauwerbers verschiedenen subjektiv-öffentlichen Rechten hat (vgl. zur Rechtslage in Oberösterreich VwGH 02. 03. 2021, Ra 2018/05/0222). (VwGH vom 15. 06. 2022, Ra 2022/05/0119)

Abstandsbestimmungen nach Oö. BauTG vs. Bebauungsplan
Gemäß § 40 Oö. BauTG 2013 sind die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Regelungen betreffend die Lage und Höhe von Gebäuden und Schutzdächern anzuwenden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt. Wie sich also aus dem Einleitungssatz der genannten Bestimmung klar ergibt, sollen die gesetzlich festgelegten Abstandsbestimmungen nur gelten, soweit der Bebauungsplan nicht etwas anderes bestimmt. (VwGH vom 14. 06. 2022, Ra 2022/05/0036)

Konkretisierung eines baupolizeilichen Auftrags
Ein baupolizeilicher Auftrag muss so bestimmt sein, dass er Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens sein kann. Bei einem Beseitigungsauftrag darf daher kein Zweifel darüber bestehen, was im Detail beseitigt werden soll, und es muss aus ihm unmittelbar zu entnehmen sein, welche Bauteile abzubrechen sind. Hiebei genügt es, dass dies ein Fachkundiger dem Spruch des Bescheides entnehmen kann. (VwGH vom 31. 05. 2022, Ro 2021/06/0008)

Raumordnung

Konsentierte Immissionen gelten als Ist-Maß
Die Berücksichtigung der durch früher erwirkte Baubewilligungen sich ergebende Immissionssituation als Ist-Maß entspricht der Rechtsprechung des VwGH, dass bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit von Immissionen (insbesondere im Bau- und Raumordnungsrecht) auf den konsentierten Bestand abzustellen ist. (VwGH vom 22. 08. 2022, Ra 2020/06/0039 m. w. N.)

Zulässigkeit von Immissionen aus dem Blickwinkel der Flächenwidmung

Bei der Zulässigkeit von Immissionen aus dem Blickwinkel der Flächenwidmung geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass das sogenannte Widmungsmaß des zur Bebauung ausersehenen Bauplatzes insofern maßgeblich ist, als die Summe der vorhandenen Grundbelastung (des sogenannten Ist-Maßes) und der aus dem Projekt hervorgehenden Zusatzbelastung (des sogenannten Prognosemaßes) dieses Widmungsmaß nicht überschreiten darf. In dem Fall, dass die Ist-Situation an Lärmimmissionen in einem allgemeinen Wohngebiet bereits über dem Widmungsmaß liegt, ist der Wohncharakter des Gebietes in einem solchen zwar durch die das Widmungsmaß bereits übersteigenden Immissionen gekennzeichnet, jede weitere Überschreitung dieses das Widmungsmaß bereits überschreitenden Ist-Maßes durch eine weitere bauliche Anlage ist aber nicht mehr zulässig. (VwGH vom 22. 08. 2022, Ra 2020/06/0039 m. w. N.) *MF*

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2020	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020 = 100)
Juli 2022 (endgültig)	5913,4	780,9	783,5	612,9	349,2	224,6	171,8	163,3	147,7	134,9	121,8	112,6	121,67	150,2 (vorläufig)	140,0 (vorläufig)	130,7 (vorläufig)
August 2022 (vorläufig)	5913,4	780,9	783,5	612,9	349,2	224,6	171,8	163,3	147,7	134,9	121,8	112,6	121,51	149,9	139,8	130,5

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:
Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)
HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Gemeindebund,
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
post@ooegemeindebund.at,
www.ooegemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
Goethestraße 2, 4020 Linz
Grafik Titelseite: OÖ Gemeindebund
Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens,
Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837

Retouren an
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
MZ 18Z041591 M
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

Umweltfreundliche Qualitätsrohre

**Wir schützen unsere Umwelt am besten,
indem wir aus möglichst wenig, jedoch hochwertigem Kunststoff ein Rohr
mit bester Qualität und langer Lebensdauer herstellen.**

PP-MEGA-Rohr oder Drän

PP-MEGA-Rohr 8
DN/ID 100 - 1200 mm

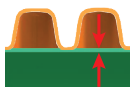

Wandstärke
ÖNORM EN 13476-3

PP-MEGA-Rohr 12
DN/ID 150 - 1200 mm

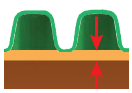

verstärkte Innenwand
≥ 3 mm

Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttung

Rohstoffeinsparung

Durch den innovativen Wellenrohraufbau sparen wir, im Gegensatz zu Vollwandrohren, mehr als 50 % des Kunststoffes bei der Produktion ein, ohne die Qualität des Rohres zu mindern. Ganz im Gegenteil, unsere PP-MEGA-Rohre SN8 weisen eine sehr hohe Qualität auf und in SN12 und SN16 sind die Rohre sogar noch belastbarer und halten selbst bei geringer Überschüttung hohe Belastungen stand.

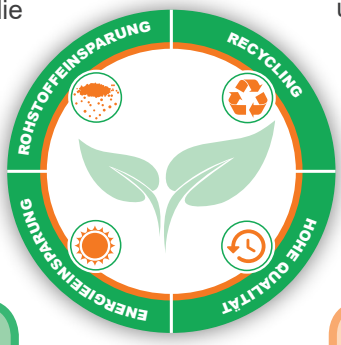

Recycling

Wir verwenden für die Rohrherstellungnur 100% wiederverwertbares Polypropylen. Allerdings fällt bei uns durch den halben Materialeinsatz in der Produktion (gegenüber Vollwandrohren) auch nur die Hälfte an zu recycelnden Baustellenabfall an. Rohrreste sowie gebrauchte Rohre und Formstücke werden von uns kostenlos zurückgenommen und umweltfreundlich recycelt.

Außenwand:
Dieses Rohr bekommt seine hohe statische Tragkraft durch die **innovative Wellung** (technischer Aufbau) der Außenwand.

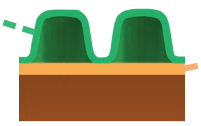

Innenwand:
Bei den kleinen Rohrdurchmessern ist die **Mindestinnenwandstärke** beim SN 12 viel dicker als in der Norm vorgeschrieben wird.

office@bauernfeind.at **www.bauernfeind.at** **07277/2598**

BEZAHLTE ANZEIGE